

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 16/10069 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Birgit Homburger, Mechthild Dyckmans, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/7179 –

Zwangsvollstreckung beschleunigen – Gläubigerrechte stärken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das geltende Recht der Zwangsvollstreckung ist noch maßgeblich von den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts geprägt. Seither hat sich die typische Vermögensstruktur der Schuldner grundlegend gewandelt. Insbesondere die Regelungen zur Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erweisen sich in Bezug auf Vollstreckungsziel, Verfahren, verfügbare Hilfsmittel sowie vorgesehene Sanktionen als nicht mehr zeitgemäß. Folgende Unzulänglichkeiten sind hervorzuheben:

- Die Möglichkeiten der Informationsgewinnung für den Gläubiger setzen erst nach einem erfolglosen Fahrnispfändungsversuch und damit zu spät ein. Zudem sind sie auf Eigenangaben des Schuldners beschränkt.
- Die Vermögensverzeichnisse und das Schuldnerverzeichnis werden in Papierform geführt und lokal bei den einzelnen Vollstreckungsgerichten verwaltet. Dies führt zu hohem Verwaltungsaufwand bei den einzelnen Gerichten und behindert die Effektivität von Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers.
- Das Schuldnerverzeichnis in seiner derzeitigen Form ist zur Warnung des Rechtsverkehrs vor illiquiden Wirtschaftsteilnehmern nur bedingt geeignet, da seine Eintragungen lediglich auf der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wegen erfolglosen Fahrnispfändungsversuchs oder auf dem Erlass eines Erzwingungshaftbefehls beruhen.

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen auf eine effektivere Informationsbeschaffung für den Gläubiger.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller sind der Auffassung, die mit dem Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 16/10069 angestrebten Verbesserungen im Zwangsvollstreckungsrecht seien nicht ausreichend, um die Rechte der Vollstreckungsgläubiger in ausreichendem Maße zu stärken. Insbesondere Handwerker litten unter der besonders schlechten Zahlungsmoral ihrer Schuldner. Handwerksbetriebe mit niedriger Eigenkapitalquote seien wegen nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung beglichener Rechnung in ihrer Existenz bedroht. Nach Ansicht der Antragsteller solle der Bundestag die Bundesregierung daher auffordern,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Neustrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens mit dem Ziel von mehr Freiheit und Selbständigkeit schafft;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung der Zwangsvollstreckung erreicht wird, indem u. a.
 - a) die Zuständigkeit für die Forderungspfändung ganz auf den Gerichtsvollzieher übertragen wird und
 - b) ein fakultatives Abwendungsverfahren im Vorfeld gerichtlicher Inanspruchnahme unter Beteiligung des Gerichtsvollziehers eingeführt wird.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, der eine klare Unterscheidung zwischen der Sachaufklärung als wichtigem Hilfsmittel der Vollstreckung einerseits und der Frage angemessener Rechtsfolgen einer ergebnislosen Vollstreckung andererseits vorsieht.

Die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung für den Gläubiger im einzelnen Vollstreckungsverfahren sollen möglichst frühzeitig einsetzen (Abnahme des Vermögensverzeichnisses) und durch die ergänzende Einholung von Fremdauskünften wirkungsvoll gestärkt werden. Dabei sollen die Belange des Schuldners, insbesondere sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, und die Notwendigkeit, Gläubigern effektive Rechtsdurchsetzung im Vollstreckungsrecht zu garantieren, zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Die Frist bis zur Abgabe eines neuen Vermögensverzeichnisses soll auf zwei Jahre herabgesetzt werden, um den modernen Lebensverhältnissen, die heute häufiger von Arbeitsplatzwechsel und anderen wirtschaftlichen Veränderungen geprägt sind, Rechnung zu tragen. Die Einholung von Fremdauskünften soll, um den Eingriff zu rechtfertigen, grundsätzlich nur für Forderungen von mindestens 500 Euro zugelassen werden.

Die durch die moderne Informationstechnologie eröffneten Möglichkeiten zur Modernisierung des Verfahrens und des Schuldnerverzeichnisses sollen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange ausgeschöpft werden, um die Justiz zu entlasten und eine zeitnahe Information Auskunftsberechtigter sicherzustellen. Zum Schutz des Rechtsverkehrs vor zahlungsunfähigen und -unwilligen Vertragspartnern enthält der Gesetzentwurf eine Regelung, wonach Schuldner, die ihren vollstreckungsrechtlichen Auskunftspflichten nicht nachkommen, gegen die die Vollstreckung aussichtslos ist oder die die Befriedigung des Gläubigers nicht zeitnah nachweisen können, mit einer Eintragung rechnen müssen. Die elektronische Führung der Schuldnerverzeichnisse soll für jedes Land bei einem zentralen Vollstreckungsgericht konzentriert und den jeweils Berechtigten ein automatisierter Abruf einzelner Eintragungen ermöglicht werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10069 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7179 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10069 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 16/7179 abzulehnen.

Berlin, den 17. Juni 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatterin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatterin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der
Zwangsvollstreckung
– Drucksache 16/10069 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 8 wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu Abschnitt 1 werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zu § 754 wird wie folgt gefasst:

„§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung“.
 - bb) Die Angabe zu § 755 wird wie folgt gefasst:

„§ 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners“.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Angaben zu Titel 1 werden wie folgt gefasst:

„Titel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- § 802b Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei *Stundung*
- § 802c Vermögensauskunft des Schuldners
- § 802d Erneute Vermögensauskunft
- § 802e Zuständigkeit
- § 802f Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- § 802g Erzwingungshaft
- § 802h Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 8 wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt 1 werden **die Angaben zu den §§ 754 und 755** wie folgt gefasst:
 - „§ 754 Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung
 - § 755 Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners“.
 - b) Die Angaben zu Abschnitt 2 werden wie folgt geändert:
 - aa) **Den** Angaben zu Titel 1 werden **die folgenden Angaben vorangestellt:**

„Titel 1

Allgemeine Vorschriften

- § 802a Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- § 802b Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei **Zahlungsvereinbarung**
- § 802c Vermögensauskunft des Schuldners
- § 802d Erneute Vermögensauskunft
- § 802e Zuständigkeit
- § 802f Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- § 802g Erzwingungshaft
- § 802h Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

Entwurf

- § 802i Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners
- § 802j Dauer der Haft; erneute Haft
- § 802k Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse
- § 802l Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers“.
- bb) Die Angaben zu *den* bisherigen Titeln 1 bis 4 werden die Angaben zu *den* Titeln 2 bis 5.
- cc) Die Angabe zu § 807 wird wie folgt gefasst:
„§ 807 Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch“.
- dd) Nach der Angabe zu § 829 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 829a Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden“.
- ee) Folgende Angaben zu *Titel 6* werden angefügt:
„Titel 6
Schuldnerverzeichnis
§ 882b Inhalt des Schuldnerverzeichnisses
§ 882c Eintragungsanordnung
§ 882d Vollziehung der Eintragungsanordnung
§ 882e Löschung
§ 882f Einsicht in das Schuldnerverzeichnis
§ 882g Erteilung von Abdrucken
§ 882h Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses“.
- c) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 4 (weggefallen)“.

2. Dem § 753 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Formulare für den Auftrag nach Absatz 2 einzuführen. Für elektronisch eingereichte

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 802i Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners
- § 802j Dauer der Haft; erneute Haft
- § 802k Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse
- § 802l Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers“.
- bb) Die Angabe zu dem bisherigen Titel 1 **wird** die Angabe zu Titel 2.
- cc) Die Angabe zu § 806b wird gestrichen.**
- dd) un verändert**
- ee) Die Angaben zu den §§ 813a und 813b werden gestrichen.**
- ff) un verändert**
- gg) Die Angaben zu den bisherigen Titeln 2 bis 4 werden die Angaben zu den Titeln 3 bis 5.**
- hh) Folgende Angaben werden angefügt:
un verändert**
- c) **un verändert**

1a. § 706 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit die Erteilung des Zeugnisses davon abhängt, dass gegen das Urteil ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, holt die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges bei der Geschäftsstelle des für das Rechtsmittel zuständigen Gerichts eine Mitteilung in Textform ein, dass bis zum Ablauf der Notfrist eine Rechtsmittelschrift nicht eingereicht sei. Einer Mitteilung durch die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts, dass ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566 nicht eingereicht sei, bedarf es nicht.“

2. **un verändert**

Entwurf

Aufträge können besondere Formulare vorgesehen werden.“

3. § 754 wird wie folgt gefasst:

„§ 754

Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger *Stundungsvereinbarungen* nach Maßgabe des § 802b zu treffen.“

4. § 755 wird wie folgt gefasst:

„§ 755

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, *so ist* der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung *befugt*, zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Schuldners *Auskünfte aus dem Melderegister sowie aus dem Ausländerzentralregister und bei den Ausländerbehörden einzuholen; die genannten Stellen sind verpflichtet, dem Ersuchen Folge zu leisten*. Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Satz 1 nicht zu ermitteln ist, kann der Gerichtsvollzieher *unter der in § 802l Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Voraussetzung Auskünfte zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei den in § 802l Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen einholen*.“

5. In § 758a Abs. 2 wird die Angabe „§ 901“ durch die Angabe „§ 802g“ ersetzt.
6. In § 788 Abs. 4 wird die Angabe „813b“ gestrichen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 754 wird wie folgt gefasst:

„§ 754

Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung

(1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher ermächtigt, Leistungen des Schuldners entgegenzunehmen und diese zu quittieren sowie mit Wirkung für den Gläubiger **Zahlungsvereinbarungen** nach Maßgabe des § 802b zu treffen.

(2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. Der Mangel oder die Beschränkung des Auftrags kann diesen Personen gegenüber von dem Gläubiger nicht geltend gemacht werden.“

4. § 755 wird wie folgt gefasst:

„§ 755

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, **darf** der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners **bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften sowie Angaben zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners erheben**.

(2) Soweit der Aufenthaltsort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln ist, **darf** der Gerichtsvollzieher

1. **zunächst beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der gemäß der Auskunft aus dem Ausländerzentralregister aktenführenden Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,**
 2. **bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie**
 3. **bei dem Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes**
- erheben. Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 darf der Gerichtsvollzieher nur erheben, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.**

5. **u n v e r ä n d e r t**
6. **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

7. In Buch 8 Abschnitt 2 wird folgender Titel 1 *eingefügt*:

„Titel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 802a

Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse
des Gerichtsvollziehers

(1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung von Geldforderungen hin.

(2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrages und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt,

1. eine gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
2. eine Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
3. Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
4. die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen zu betreiben,
5. eine Vorpfändung (§ 845) durchzuführen; hierfür bedarf es nicht der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels.

Die Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

§ 802b

Gütliche Erledigung;
Vollstreckungsaufschub bei *Stundung*

(1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.

(2) Hat der Gläubiger eine *Stundung* nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger unverzüglich über den gemäß Absatz 2 festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub. Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der Zahlungsplan mit der Unterrichtung des Schuldners hinfällig; zugleich endet der Vollstreckungsaufschub. Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand gerät.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. **Dem** Buch 8 Abschnitt 2 **Titel 1** wird folgender Titel 1 **vorangestellt**:

„Titel 1

Allgemeine Vorschriften

§ 802a

u n v e r ä n d e r t

§ 802b

Gütliche Erledigung;
Vollstreckungsaufschub bei **Zahlungsvereinbarung**

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) Hat der Gläubiger eine **Zahlungsvereinbarung** nicht ausgeschlossen, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung) gestatten, sofern der Schuldner glaubhaft darlegt, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die Vollstreckung aufgeschoben. Die Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

§ 802c

Vermögensauskunft des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahe stehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Schuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483 gelten entsprechend.

§ 802d

Erneute Vermögensauskunft

(1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft nach § 802c dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung innerhalb der letzten *drei* Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen und hat die Daten nach Zweckerreichung zu löschen; hierauf ist er vom Gerichtsvollzieher hinzuweisen. Von der Zuleitung eines Ausdrucks nach Satz 2 setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in Kenntnis und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c).

(2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 802c

Vermögensauskunft des Schuldners

(1) **unverändert**

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. **unverändert**

2. **unverändert**

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 **und** 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) **unverändert**

§ 802d

Erneute Vermögensauskunft

(1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft nach § 802c dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung innerhalb der letzten **zwei** Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse des Schuldners schließen lassen. Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses zu. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen und hat die Daten nach Zweckerreichung zu löschen; hierauf ist er vom Gerichtsvollzieher hinzuweisen. Von der Zuleitung eines Ausdrucks nach Satz 2 setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in Kenntnis und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c).

(2) **unverändert**

Entwurf

§ 802e

Zuständigkeit

(1) Für die Abnahme der Vermögensauskunft und der eidesstattlichen Versicherung ist der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

(2) Ist der angegangene Gerichtsvollzieher nicht zuständig, so leitet er die Sache auf Antrag des Gläubigers an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiter.

§ 802f

Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

(1) Zur Abnahme der Vermögensauskunft setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen. Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung nach Fristablauf nicht vollständig beglichen ist, einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume. Der Schuldner hat die zur Abgabe der Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin beizubringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Gerichtsvollzieher bestimmen, dass die Abgabe der Vermögensauskunft in der Wohnung des Schuldners stattfindet. Der Schuldner kann dieser Bestimmung binnen einer Woche gegenüber dem Gerichtsvollzieher widersprechen. Andernfalls gilt der Termin als pflichtwidrig versäumt, wenn der Schuldner in diesem Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Vermögensauskunft nicht abgibt.

(3) Mit der Terminladung ist der Schuldner über die nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben zu belehren. Der Schuldner ist über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, über die Folgen einer unentschuldigsten Terminsäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 8021 *dieses Gesetzes* oder § 93 Abs. 9a der Abgabenordnung) und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft (§ 882c) zu belehren.

(4) Zahlungsaufforderungen, Ladungen, Bestimmungen und Belehrungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Schuldner zuzustellen, auch wenn dieser einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminbestimmung nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen.

(5) Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben *in elektronischer Form* (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Abs. 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 802e

unverändert

§ 802f

Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Mit der Terminladung ist der Schuldner über die nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben zu belehren. Der Schuldner ist über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, über die Folgen einer unentschuldigsten Terminsäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter **nach** § 8021 und der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft nach § 882c zu belehren.

(4) **unverändert**

(5) Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben **als elektronisches Dokument** (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Schuldner vor Abgabe der Versicherung nach § 802c Abs. 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Dem Schuldner ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen.

Entwurf

(6) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 und leitet dem Gläubiger unverzüglich einen Ausdruck zu. Der Ausdruck muss den Vermerk enthalten, dass er mit dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses übereinstimmt; § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 802g

Erzwingungshaft

(1) Auf Antrag des Gläubigers erlässt das Gericht gegen den Schuldner, der dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fernbleibt oder die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802c ohne Grund verweigert, zur Erzwingung der Abgabe einen Haftbefehl. In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen. Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung bedarf es nicht.

(2) Die Verhaftung des Schuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. Dem Schuldner ist der Haftbefehl bei der Verhaftung in beglaubigter Abschrift zu übergeben.

§ 802h

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

(1) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, *drei* Jahre vergangen sind.

(2) Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt würde, darf, solange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

§ 802i

Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners

(1) Der verhaftete Schuldner kann zu jeder Zeit bei dem Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts des Haftortes verlangen, ihm die Vermögensauskunft abzunehmen. Dem Verlangen ist unverzüglich stattzugeben; § 802f Abs. 5 gilt entsprechend. Dem Gläubiger wird die Teilnahme ermöglicht, wenn er dies beantragt hat und seine Teilnahme nicht zu einer Verzögerung der Abnahme führt.

(2) Nach Abgabe der Vermögensauskunft wird der Schuldner aus der Haft entlassen. § 802f Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Kann der Schuldner vollständige Angaben nicht machen, weil er die erforderlichen Unterlagen nicht bei sich hat, so kann der Gerichtsvollzieher einen neuen Termin bestimmen und die Vollziehung des Haftbefehls bis zu diesem Termin aussetzen. § 802f gilt entsprechend; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

§ 802j

Dauer der Haft; erneute Haft

(1) Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) **unverändert**

§ 802g

unverändert

§ 802h

Unzulässigkeit der Haftvollstreckung

(1) Die Vollziehung des Haftbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tag, an dem der Haftbefehl erlassen wurde, **zwei** Jahre vergangen sind.

(2) **unverändert**

§ 802i

unverändert

§ 802j

Dauer der Haft; erneute Haft

(1) **unverändert**

Entwurf

(2) Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt.

(3) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann innerhalb der folgenden *drei* Jahre auch auf Antrag eines anderen Gläubigers nur unter den Voraussetzungen des § 802d von neuem zur Abgabe einer solchen Vermögensauskunft durch Haft angehalten werden.

§ 802k

Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

(1) Nach § 802f Abs. 6 dieses Gesetzes oder nach § 284 Abs. 7 Satz 4 der Abgabenordnung zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Gleiches gilt für Vermögensverzeichnisse, die auf Grund einer § 284 Abs. 1 bis 7 der Abgabenordnung gleichwertigen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelung errichtet wurden, soweit diese Regelung die Hinterlegung anordnet. Ein Vermögensverzeichnis nach Satz 1 oder Satz 2 ist nach Ablauf von *drei* Jahren seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen.

(2) Die Gerichtsvollzieher können die *bei dem* zentralen Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken *zur Einsichtnahme* abrufen. Den Gerichtsvollziehern stehen Vollstreckungsbehörden gleich, die

1. Vermögensauskünfte nach § 284 der Abgabenordnung verlangen können,
2. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner Auskunft über sein Vermögen zu verlangen, wenn diese Auskunftsbefugnis durch die Errichtung eines nach Absatz 1 zu hinterlegenden Vermögensverzeichnisses ausgeschlossen wird, oder
3. durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz dazu befugt sind, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen.

Zur Einsicht befugt sind ferner Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie *Staatsanwaltschaften*, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 kann andere Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragen; die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag sind anzuwenden.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) *u n v e r ä n d e r t*

(3) Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann innerhalb der folgenden **zwei** Jahre auch auf Antrag eines anderen Gläubigers nur unter den Voraussetzungen des § 802d von neuem zur Abgabe einer solchen Vermögensauskunft durch Haft angehalten werden.

§ 802k

Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse

(1) Nach § 802f Abs. 6 dieses Gesetzes oder nach § 284 Abs. 7 Satz 4 der Abgabenordnung zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem zentralen Vollstreckungsgericht in elektronischer Form verwaltet. Gleiches gilt für Vermögensverzeichnisse, die auf Grund einer § 284 Abs. 1 bis 7 der Abgabenordnung gleichwertigen bundesgesetzlichen oder landesgesetzlichen Regelung errichtet wurden, soweit diese Regelung die Hinterlegung anordnet. Ein Vermögensverzeichnis nach Satz 1 oder Satz 2 ist nach Ablauf von **zwei** Jahren seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu löschen.

(2) Die Gerichtsvollzieher können die **von den** zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken abrufen. Den Gerichtsvollziehern stehen Vollstreckungsbehörden gleich, die

1. *u n v e r ä n d e r t*
2. *u n v e r ä n d e r t*
3. *u n v e r ä n d e r t*

Zur Einsicht befugt sind ferner Vollstreckungsgerichte, Insolvenzgerichte und Registergerichte sowie **Strafverfolgungsbehörden**, soweit dies zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) *u n v e r ä n d e r t*

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des

Entwurf

Bundesrates die Einzelheiten der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse nach § 802f Abs. 5 dieses Gesetzes und nach § 284 Abs. 7 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse

1. bei der Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an die andere Stelle nach Absatz 3 Satz 3 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
4. nur von registrierten Nutzern abgerufen werden können und jeder Abrufvorgang protokolliert wird.

§ 802I

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so *kann* der Gerichtsvollzieher *Auskunft einholen*

1. *über Person und Anschrift des Arbeitgebers eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, dem zuständigen Rentenversicherungsträger sowie der zuständigen Einzugsstelle;*
2. *über das Bestehen eines Kontos oder Depots des Schuldners im Sinne des § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes und über die Führung eines Kontos als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 Satz 1 nebst Name und Anschrift des Kreditinstituts bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, sofern kein Datenabruf nach § 93 Abs. 9a der Abgabenordnung möglich ist;*
3. *über die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und II des Straßenverkehrsgesetzes angeführten Daten über ein Fahrzeug, für das der Schuldner als Halter eingetragen ist, bei dem Zentralen Fahrzeugregister.*

Das Auskunftsersuchen ist nur zur Vollstreckung von Ansprüchen zulässig, deren Gesamtforderung auf mindestens 600 Euro lautet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Bundesrates die Einzelheiten der Form, Aufnahme, Übermittlung, Verwaltung und Löschung der Vermögensverzeichnisse nach § 802f Abs. 5 dieses Gesetzes und nach § 284 Abs. 7 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sowie der Einsichtnahme, insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren, zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Vermögensverzeichnisse

1. bei der Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an die anderen Stellen nach Absatz 3 Satz 3 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können **und**
4. **u n v e r ä n d e r t**

§ 802I

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers

(1) Kommt der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten, so **darf** der Gerichtsvollzieher

1. **bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;**
2. **das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);**
3. **beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.**

Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

(2) Daten, die für die Zwecke der Vollstreckung nicht erforderlich sind, hat der Gerichtsvollzieher unverzüglich zu löschen oder zu sperren. Die Löschung ist zu protokollieren.

Entwurf

(2) Über das Ergebnis einer *Auskunft* nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger unverzüglich in Kenntnis. § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. In Buch 8 Abschnitt 2 wird der bisherige Titel 1 der Titel 2.
 9. § 806b wird aufgehoben.
 10. § 807 wird wie folgt gefasst:

„§ 807

Abnahme der Vermögensauskunft
 nach Pfändungsversuch

(1) Hat der Gläubiger die Vornahme der Pfändung beim Schuldner beantragt und

1. hat der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird,

so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f sofort abnehmen. § 802f Abs. 5 und 6 findet Anwendung.

(2) Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.“

11. Die §§ 813a und 813b werden aufgehoben.
 12. Nach § 829 wird folgender § 829a eingefügt:

„§ 829a

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag
 bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Falle eines elektronischen Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung nicht mehr als 5 000 Euro beträgt; Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen sind bei der Berechnung der Forderungshöhe nur zu berücksichtigen, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind;
2. die Vorlage anderer Urkunden als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides nicht vorgeschrieben ist;
3. der Gläubiger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung *in elektronischer Form* dem Auftrag beifügt und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Über das Ergebnis einer **Erhebung oder eines Ersuchens** nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger **unter Beachtung des Absatzes 2 unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt** in Kenntnis. § 802d Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

8. un verändert
 9. un verändert
 10. un verändert

11. un verändert
 12. Nach § 829 wird folgender § 829a eingefügt:
 „§ 829a

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag
 bei Vollstreckungsbescheiden

(1) Im Fall eines elektronischen Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich, wenn

1. un verändert
2. un verändert
3. der Gläubiger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung **als elektronisches Dokument** dem Auftrag beifügt und

Entwurf

4. der Gläubiger versichert, dass eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege *in elektronischer Form* dem Auftrag beizufügen.

(2) Hat das Gericht an dem Vorliegen einer Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides oder der übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen Zweifel, teilt es dies dem Gläubiger mit und führt die Zwangsvollstreckung erst durch, nachdem der Gläubiger die Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides übermittelt oder die übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(3) § 130a Abs. 2 bleibt unberührt.“

13. In § 836 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der Auskunft und eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften des § 802f Abs. 4 und der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“

14. § 845 Abs. 1 Satz 3 wird *gestrichen*.

15. § 851b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird der Antrag nicht binnen einer Frist von zwei Wochen gestellt, so ist er ohne sachliche Prüfung zurückzuweisen, wenn das Vollstreckungsgericht der Überzeugung ist, dass der Schuldner den Antrag in der Absicht der Verschleppung oder aus grober Nachlässigkeit nicht früher gestellt hat. Die Frist beginnt mit der Pfändung.“

- b) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Anordnungen nach Absatz 1 können mehrmals ergehen und, soweit es nach Lage der Verhältnisse geboten ist, auf Antrag aufgehoben oder abgeändert werden.

(4) Vor den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Entscheidungen ist, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, der Gläubiger zu hören. Die für die Entscheidung wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse sind glaubhaft zu machen. Die Pfändung soll unterbleiben, wenn offenkundig ist, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung der Zwangsvollstreckung nach Absatz 1 vorliegen.“

16. In Buch 8 Abschnitt 2 werden die bisherigen Titel 2 bis 4 die Titel 3 bis 5.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. der Gläubiger versichert, dass **ihm** eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den in Satz 1 Nr. 3 genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege **als elektronisches Dokument** dem Auftrag beizufügen.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

13. **unverändert**

14. § 845 Abs. 1 Satz 3 wird **aufgehoben**.

- 14a. Dem § 850f Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:**

„Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.“

15. **unverändert**

16. **unverändert**

Entwurf

17. Dem Buch 8 Abschnitt 2 wird folgender Titel 6 angefügt:

„Titel 6
Schuldnerverzeichnis
§ 882b

Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 führt ein Verzeichnis derjenigen Personen,

1. deren Eintragung der Gerichtsvollzieher nach Maßgabe des § 882c angeordnet hat;
2. deren Eintragung die Vollstreckungsbehörde nach Maßgabe des § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung angeordnet hat; einer Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung steht die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis durch eine Vollstreckungsbehörde gleich, die auf Grund einer gleichwertigen Regelung durch Bundesgesetz oder durch Landesgesetz ergangen ist;
3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung angeordnet hat (*Schuldnerverzeichnis*).

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben:

1. Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie Firma und Nummer des Registerblatts im Handelsregister,
2. Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners,
3. Wohnsitz oder Sitz des Schuldners, einschließlich abweichender Personendaten *des Schuldners*,
4. *Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens sowie*
5. *im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,*
6. *im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 zur Eintragung führende Grund,*
7. *im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das Datum der Eintragungsanordnung und die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgewiesen wurde.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

17. Dem Buch 8 Abschnitt 2 wird folgender Titel 6 angefügt:

„Titel 6
Schuldnerverzeichnis
§ 882b

Inhalt des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 führt ein Verzeichnis (**Schuldnerverzeichnis**) derjenigen Personen,

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. **u n v e r ä n d e r t**

3. deren Eintragung das Insolvenzgericht nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung angeordnet hat.

(2) Im Schuldnerverzeichnis werden angegeben:

1. Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie **die** Firma und **deren** Nummer des Registerblatts im Handelsregister,
2. **u n v e r ä n d e r t**
3. Wohnsitz **des Schuldners** oder Sitz des Schuldners, einschließlich abweichender Personendaten.

4. entfällt

5. entfällt

6. entfällt

7. entfällt

(3) Im Schuldnerverzeichnis werden weiter angegeben:

1. **Aktenzeichen und Gericht oder Vollstreckungsbehörde der Vollstreckungssache oder des Insolvenzverfahrens,**

Entwurf

§ 882c

Eintragungsanordnung

(1) Der zuständige Gerichtsvollzieher ordnet von Amts wegen die Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis an, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist;
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde, oder
3. der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft oder Bekanntgabe der Zuleitung nach § 802d Abs. 1 Satz 2 die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachweist, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde. Dies gilt nicht, solange ein Zahlungsplan nach § 802b festgesetzt und nicht hinfällig ist.

(2) Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Schuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben und in das Protokoll aufgenommen wird (§ 763).

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 genannten Daten zu enthalten. Sind dem Gerichtsvollzieher die nach § 882b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten nicht bekannt, holt er Auskünfte bei den in § 755 Satz 1 genannten Stellen ein oder sieht das Handelsregister ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen.

§ 882d

Vollziehung der Eintragungsanordnung

(1) Gegen die Eintragungsanordnung nach § 882c kann der Schuldner binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 übermittelt der Gerichtsvollzieher die Anordnung unverzüglich *in elektronischer Form* dem zentralen Vollstreckungsge-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 882c zur Eintragung führende Grund,**
3. **im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 das Datum der Eintragungsanordnung und der gemäß § 284 Abs. 9 der Abgabenordnung oder einer gleichwertigen Regelung im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 zur Eintragung führende Grund,**
4. **im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 das Datum der Eintragungsanordnung und die Feststellung, dass ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners mangels Masse abgewiesen wurde.**

§ 882c

Eintragungsanordnung

(1) **unverändert**

(2) **unverändert**

(3) Die Eintragungsanordnung hat die in § 882b Abs. 2 **und 3** genannten Daten zu enthalten. Sind dem Gerichtsvollzieher die nach § 882b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 im Schuldnerverzeichnis anzugebenden Daten nicht bekannt, holt er Auskünfte bei den in § 755 **Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1** genannten Stellen ein oder sieht das Handelsregister ein, um die erforderlichen Daten zu beschaffen.

§ 882d

Vollziehung der Eintragungsanordnung

(1) Gegen die Eintragungsanordnung nach § 882c kann der Schuldner binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe Widerspruch beim zuständigen Vollstreckungsgericht einlegen. Der Widerspruch hemmt nicht die Vollziehung. Nach Ablauf der Frist des Satzes 1 übermittelt der Gerichtsvollzieher die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach

Entwurf

richt nach § 882h Abs. 1, *das* die Eintragung des Schuldners *veranlasst*.

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass die Eintragung einstweilen ausgesetzt wird. Das zentrale Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 hat von einer Eintragung abzusehen, wenn ihm die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung einstweilen ausgesetzt ist.

(3) Über die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren. Das Gericht, das über die Rechtsbehelfe entschieden hat, übermittelt seine Entscheidung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 *in elektronischer Form*.

§ 882e

Löschung

(1) Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung von dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 gelöscht. Im Fall des § 882b Abs. 1 Nr. 3 beträgt die Lösungsfrist fünf Jahre seit Erlass des Abweisungsbeschlusses.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird eine Eintragung *gelöscht*, wenn dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1

1. die vollständige Befriedigung des Gläubigers nachgewiesen worden ist;
2. das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt geworden ist oder
3. die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

(3) *Gegen die Entscheidung über die Löschung einer Eintragung findet die Erinnerung nach § 573 statt.*

(4) Wird dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 bekannt, dass der Inhalt einer Eintragung von Beginn an fehlerhaft war, *kann es* die Eintragung *ändern*. Wird der Schuldner oder ein Dritter durch die Änderung der Eintragung beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 statt.

§ 882f

Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b zu benötigen:

1. für Zwecke der Zwangsvollstreckung;
2. um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 882h Abs. 1. **Dieses veranlasst** die Eintragung des Schuldners.

(2) *unverändert*

(3) Über die Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist der Schuldner mit der Bekanntgabe der Eintragungsanordnung zu belehren. Das Gericht, das über die Rechtsbehelfe entschieden hat, übermittelt seine Entscheidung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 elektronisch.

§ 882e

Löschung

(1) *unverändert*

(2) Über Einwendungen gegen die Löschung nach Absatz 1 oder ihre Versagung entscheidet der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle. Gegen seine Entscheidung findet die Erinnerung nach § 573 statt.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Eintragung **auf Anordnung** des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 882h Abs. 1 **gelöscht, wenn diesem**

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

(3) entfällt

(4) Wird dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 bekannt, dass der Inhalt einer Eintragung von Beginn an fehlerhaft war, **wird** die Eintragung **durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geändert**. Wird der Schuldner oder ein Dritter durch die Änderung der Eintragung beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 statt.

§ 882f

Einsicht in das Schuldnerverzeichnis

Die Einsicht in das Schuldnerverzeichnis ist jedem gestattet, der darlegt, Angaben nach § 882b zu benötigen:

1. *unverändert*

2. *unverändert*

Entwurf

3. um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen;
4. um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen;
5. für Zwecke der Strafverfolgung;
6. zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen.

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

§ 882g

Erteilung von Abdrucken

(1) Aus dem Schuldnerverzeichnis können auf Antrag Abdrucke zum laufenden Bezug erteilt werden, auch durch Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form. Bei der Übermittlung in einer nur maschinell lesbaren Form gelten die von der Landesjustizverwaltung festgelegten Datenübertragungsregeln.

(2) Abdrucke erhalten:

1. Industrie- und Handelskammern sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, in denen Angehörige eines Berufes kraft Gesetzes zusammengeschlossen sind (Kammern),
2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung *nicht öffentlicher* zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
3. Antragsteller, deren berechtigtem Interesse durch Einzeleinsicht in die Länderschuldnerverzeichnisse oder durch den Bezug von Listen nach Absatz 5 nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Abdrucke sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nach der Beendigung des laufenden Bezugs sind die Abdrucke unverzüglich zu vernichten; Auskünfte dürfen nicht mehr erteilt werden.

(4) Die Kammern dürfen ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer anderen Kammer Auskünfte erteilen. Andere Bezieher von Abdrucken dürfen Auskünfte erteilen, soweit dies zu ihrer ordnungsgemäßen Tätigkeit gehört. Absatz 3 gilt entsprechend. Die Auskünfte dürfen auch im automatisierten Abrufverfahren erteilt werden, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Geschäftszwecke der zum Abruf berechtigten Stellen angemessen ist.

(5) Die Kammern dürfen die Abdrucke in Listen zusammenfassen oder hiermit Dritte beauftragen; sie haben diese bei der Durchführung des Auftrags zu beaufsichtigen. Die Listen dürfen den Mitgliedern von Kammern auf Antrag zum laufenden Bezug überlassen werden. Für den Bezug der Listen gelten Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 entsprechend. Die Bezieher der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. **u n v e r ä n d e r t**
4. **u n v e r ä n d e r t**
5. für Zwecke der Strafverfolgung **und der Strafvollstreckung;**
6. **u n v e r ä n d e r t**

Die Informationen dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie übermittelt worden sind; sie sind nach Zweckerreichung zu löschen. Nichtöffentliche Stellen sind darauf bei der Übermittlung hinzuweisen.

§ 882g

Erteilung von Abdrucken

(1) **u n v e r ä n d e r t**

(2) Abdrucke erhalten:

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. Antragsteller, die Abdrucke zur Errichtung und Führung **nichtöffentlicher** zentraler Schuldnerverzeichnisse verwenden, oder
3. **u n v e r ä n d e r t**

(3) **u n v e r ä n d e r t**

(4) **u n v e r ä n d e r t**

(5) **u n v e r ä n d e r t**

Entwurf

Listen dürfen Auskünfte nur jemandem erteilen, dessen Belange sie kraft Gesetzes oder Vertrages wahrzunehmen haben.

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 2) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 sowie des Absatzes 5 gilt für nichtöffentliche Stellen § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde auch die Verarbeitung und Nutzung dieser personenbezogenen Daten in oder aus Akten überwacht. Entsprechendes gilt für nichtöffentliche Stellen, die von den in Absatz 2 genannten Stellen Auskünfte erhalten haben.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorschriften über den Bezug von Abdrucken nach den Absätzen 1 und 2 und das Bewilligungsverfahren sowie den Bezug von Listen nach Absatz 5 zu erlassen;
2. Einzelheiten der Einrichtung und Ausgestaltung automatisierter Abrufverfahren nach Absatz 4 Satz 4, insbesondere der Protokollierung der Abrufe für Zwecke der Datenschutzkontrolle, zu regeln;
3. die Erteilung und Aufbewahrung von Abdrucken aus dem Schuldnerverzeichnis, die Anfertigung, Verwendung und Weitergabe von Listen, die Mitteilung und den Vollzug von Löschungen und den Ausschluss vom Bezug von Abdrucken und Listen näher zu regeln, um die ordnungsgemäße Behandlung der Mitteilungen, den Schutz vor unbefugter Verwendung und die rechtzeitige Löschung von Eintragungen sicherzustellen;
4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Falle des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

§ 882h

Zuständigkeit; Ausgestaltung
des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird *landesweit* von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(6) Für Abdrucke, Listen und Aufzeichnungen über eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, die auf der Verarbeitung von Abdrucken oder Listen oder auf Auskünften über Eintragungen im Schuldnerverzeichnis beruhen, gilt § 882e Abs. 1 entsprechend. Über vorzeitige Löschungen (§ 882e Abs. 3) sind die Bezieher von Abdrucken innerhalb eines Monats zu unterrichten. Sie unterrichten unverzüglich die Bezieher von Listen (Absatz 5 Satz 2). In den auf Grund der Abdrucke und Listen erstellten Aufzeichnungen sind die Eintragungen unverzüglich zu löschen. Listen sind auch unverzüglich zu vernichten, soweit sie durch neue ersetzt werden.

(7) *unverändert*

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. zur Durchsetzung der Vernichtungs- und Löschungspflichten im Fall des Widerrufs der Bewilligung die Verhängung von Zwangsgeldern vorzusehen; das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von 25 000 Euro nicht übersteigen.

§ 882h

Zuständigkeit; Ausgestaltung
des Schuldnerverzeichnisses

(1) Das Schuldnerverzeichnis wird **für jedes Land** von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt. Der Inhalt des Schuldnerverzeichnisses kann über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet eingesehen werden. Die Länder können Einzug und

Entwurf

Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach Absatz 1 wahrzunehmen hat. § 802k Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Führung des Schuldnerverzeichnisses stellt eine Angelegenheit der Justizverwaltung dar.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung an das zentrale Vollstreckungsgericht nach Absatz 1 sowie bei der Weitergabe an eine andere Stelle nach Absatz 2 Satz 2 gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind,
2. unversehrt und vollständig wiedergegeben werden,
3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können,
4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Falle des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.

Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verwendet werden.

18. § 883 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4, der §§ 802g bis 802i, 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
19. *In Buch 8 wird Abschnitt 4 aufgehoben.*
20. *In § 888 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Vierten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.*
21. *In § 933 Satz 1 wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 913“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1 und 2“ ersetzt.*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Verteilung der Gebühren sowie weitere Abwicklungsaufgaben im Zusammenhang mit der Abfrage nach Satz 2 auf die zuständige Stelle eines Landes übertragen.

(2) **unverändert**

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu Form und Übermittlung der Eintragungsanordnungen nach § 882b Abs. 1 und der Entscheidungen nach § 882d Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes und § 284 Abs. 10 Satz 2 der Abgabenordnung oder gleichwertigen Regelungen im Sinne von § 882b Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 dieses Gesetzes sowie zum Inhalt des Schuldnerverzeichnisses und zur Ausgestaltung der Einsicht insbesondere durch ein automatisiertes Abrufverfahren zu regeln. Die Rechtsverordnung hat geeignete Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes und der Datensicherheit vorzusehen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Daten

1. **unverändert**

2. **unverändert**

3. jederzeit ihrem Ursprung nach zugeordnet werden können **und**

4. nur von registrierten Nutzern nach Angabe des Verwendungszwecks abgerufen werden können, jeder Abrufvorgang protokolliert wird und Nutzer im Fall des missbräuchlichen Datenabrufs oder einer missbräuchlichen Datenverwendung von der Einsichtnahme ausgeschlossen werden können.

Die Daten der Nutzer dürfen nur für die in Satz 3 Nr. 4 genannten Zwecke verwendet werden.“

18. § 883 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der gemäß § 802e zuständige Gerichtsvollzieher lädt den Schuldner zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Die Vorschriften der §§ 478 bis 480, 483, 802f Abs. 4, §§ 802g bis 802i **und** 802j Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.“
 - b) **unverändert**
19. **In § 888 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Vierten“ durch das Wort „Zweiten“ ersetzt.**
20. **In Buch 8 wird Abschnitt 4 aufgehoben.**
21. **unverändert**

Entwurf

Artikel 2**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 284 wie folgt gefasst:

„§ 284 Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners“.

2. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 9a eingefügt:

„(9a) Über die in den Absätzen 7 und 8 genannten Fälle hinaus dürfen Vollstreckungsbehörden das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, Daten aus den in § 93b Abs. 1 bezeichneten Dateien abzurufen, wenn

1. dies der Feststellung des Bestehens eines Kontos oder Depots des Schuldners im Sinne des § 24c Abs. 1 des Kreditwesengesetzes sowie der Führung eines Kontos als Pfändungsschutzkonto im Sinne des § 850k Abs. 6 Satz 1 der Zivilprozessordnung nebst Name und Anschrift des Kreditinstituts bei den Kreditinstituten dient;
2. diese Feststellung zur Vollstreckung einer öffentlich-rechtlichen Geldforderung erforderlich ist, deren Gesamtbetrag auf mindestens 600 Euro lautet und
3. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 284 Abs. 1 dieses Gesetzes oder § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt oder bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten ist.“

b) In Absatz 10 werden die Wörter „oder Absatz 8“ durch die Wörter „, Absatz 8 oder Absatz 9a“ ersetzt.

3. In § 93b Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 93 Abs. 7 und 8“ durch die Angabe „§ 93 Abs. 7, 8 und 9a“ ersetzt.

4. § 284 wird wie folgt gefasst:

„§ 284

Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann vom Vollstreckungsschuldner zum Zwecke der Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften sowie die Angabe seines Geburtsnamens, seines Geburtsdatums und seines Geburtsortes verlangen, wenn dieser die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. entfällt

3. entfällt

2. § 284 wird wie folgt gefasst:

„§ 284

Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss der Vollstreckungsbehörde auf deren Verlangen für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erteilen, wenn er die Forderung nicht binnen zwei Wochen begleicht, nachdem ihn die Vollstreckungsbehörde unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zur Zahlung aufgefordert hat. Zusätzlich hat er seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben. Handelt es sich bei dem Vollstreckungsschuldner um eine juristische Person oder um eine Personenvereinigung, so hat er seine Firma, die Nummer des Registerblatts im Handelsregister und seinen Sitz anzugeben.

Entwurf

(2) Zur Auskunftserteilung hat der Vollstreckungsschuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Vollstreckungsschuldners an eine nahe stehende Person (§ 138 der Insolvenzordnung), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Vollstreckungsschuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach Absatz 7 und bis zur Abgabe der Vermögensauskunft vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Zivilprozessordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

(3) Der Vollstreckungsschuldner hat zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach Absatz 2 nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Vor Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der Vollstreckungsschuldner über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung, zu belehren.

(4) Ein Vollstreckungsschuldner, der die in dieser Vorschrift oder die in § 802c der Zivilprozessordnung bezeichnete Vermögensauskunft innerhalb der letzten *drei* Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung in den letzten *drei* Jahren ein auf Grund einer Vermögensauskunft des Schuldners erstelltes Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.

(5) Für die Abnahme der Vermögensauskunft ist die Vollstreckungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz oder der Aufenthaltsort des Vollstreckungsschuldners befindet. Liegen diese Voraussetzungen bei der Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, nicht vor, so kann sie die Vermögensauskunft abnehmen, wenn der Vollstreckungsschuldner zu ihrer Abgabe bereit ist.

(6) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen; sie kann mit der Fristsetzung nach Absatz 1 verbunden werden. Rechtsbehelfe gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft *haben* keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsschuldner hat die zur *Abgabe der* Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin *beizubringen*. Hierüber und über seine Rechte und Pflichten nach den Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigten Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Ein Vollstreckungsschuldner, der die in dieser Vorschrift oder die in § 802c der Zivilprozessordnung bezeichnete Vermögensauskunft innerhalb der letzten **zwei** Jahre abgegeben hat, ist zur erneuten Abgabe nur verpflichtet, wenn anzunehmen ist, dass sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich geändert haben. Die Vollstreckungsbehörde hat von Amts wegen festzustellen, ob beim zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung in den letzten **zwei** Jahren ein auf Grund einer Vermögensauskunft des Schuldners erstelltes Vermögensverzeichnis hinterlegt wurde.

(5) *unverändert*

(6) Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen; sie kann mit der Fristsetzung nach Absatz 1 **Satz 1** verbunden werden. **Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der Ladung bestimmt werden.** Ein Rechtsbehelf gegen die Anordnung der Abgabe der Vermögensauskunft hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vollstreckungsschuldner hat die zur Vermögensauskunft erforderlichen Unterlagen im Termin **vorzulegen**. Hierüber und über seine Rechte und Pflichten nach den

Entwurf

über die Möglichkeit der *Einholung von Auskünften Dritter und der* Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft *sowie über die Möglichkeit eines Datenabrufs nach § 93 Abs. 9a* ist der Vollstreckungsschuldner bei der Ladung zu belehren.

(7) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft *errichtet* die Vollstreckungsbehörde eine *Aufstellung* mit den nach Absatz 2 erforderlichen Angaben *in elektronischer Form* (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen. Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses haben den Vorgaben der Verordnung nach § 802k Abs. 4 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.

(8) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die §§ 802g bis 802j der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. § 292 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die Vermögensauskunft von dem nach § 802i der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.

(9) Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen, wenn

1. der Vollstreckungsschuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung zu führen, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde oder wegen der die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 und der

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Absätzen 2 und 3, über die Folgen einer unentschuldigtem Terminssäumnis oder einer Verletzung seiner Auskunftspflichten sowie über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis bei Abgabe der Vermögensauskunft ist der Vollstreckungsschuldner bei der Ladung zu belehren.

(7) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft **erstellt** die Vollstreckungsbehörde ein **elektronisches Dokument** mit den nach Absatz 2 erforderlichen Angaben (Vermögensverzeichnis). Diese Angaben sind dem Vollstreckungsschuldner vor Abgabe der Versicherung nach Absatz 3 vorzulesen oder zur Durchsicht auf einem Bildschirm wiederzugeben. Ihm ist auf Verlangen ein Ausdruck zu erteilen. Die Vollstreckungsbehörde hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Form, Aufnahme und Übermittlung des Vermögensverzeichnisses haben den Vorgaben der Verordnung nach § 802k Abs. 4 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.

(8) Ist der Vollstreckungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der Vermögensauskunft anberaumten Termin vor der in Absatz 5 Satz 1 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht erschienen oder verweigert er ohne Grund die Abgabe der Vermögensauskunft, so kann die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung betreibt, die Anordnung der Haft zur Erzwingung der Abgabe beantragen. Zuständig für die Anordnung der Haft ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Vollstreckungsschuldner im Zeitpunkt der Fristsetzung nach Absatz 1 **Satz 1** seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat. Die §§ 802g bis 802j der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Verhaftung des Vollstreckungsschuldners erfolgt durch einen Gerichtsvollzieher. § 292 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die Vermögensauskunft von dem nach § 802i der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der Vermögensauskunft durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist. Der Beschluss des Amtsgerichts, mit dem der Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Anordnung der Haft abgelehnt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.

(9) Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen, wenn

1. **u n v e r ä n d e r t**
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung zu führen, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde oder wegen der die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 **Satz 1** und

Entwurf

Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen könnte, oder

3. der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde, vollständig befriedigt. Gleiches gilt, wenn die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen kann, sofern der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt, nachdem er auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.

Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen, *soweit sie ihm nicht mündlich bekannt gegeben wird*. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(10) *Einspruch und Anfechtungsklage* gegen die Eintragungsanordnung nach Absatz 9 haben keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung *oder Bekanntgabe soll* die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit den in § 882b Abs. 2 der Zivilprozessordnung genannten Daten *in elektronischer Form* übermitteln. *Entscheidungen über Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung übermittelt die Vollstreckungsbehörde oder das Gericht dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung in elektronischer Form. Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung nach den Sätzen 1 und 2 sowie der Entscheidung nach Satz 3 haben den Vorgaben der Verordnung nach § 882h Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.*“

5. In § 326 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 911“ durch die Angabe „§ 802j Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 334 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§§ 904 bis 906, 909 und 910“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2 und § 802h“ ersetzt.
7. § 338 *wird wie folgt gefasst:*

„§ 338

Gebührenarten

Im Vollstreckungsverfahren werden Pfändungsgebühren (§ 339), Wegnahmegebühren (§ 340), Verwertungsgebühren (§ 341), Gebühren für die Abnahme der Ver-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen könnte, oder

3. der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Forderung, wegen der die Vermögensauskunft verlangt wurde, vollständig befriedigt. Gleiches gilt, wenn die Vollstreckungsbehörde vorbehaltlich der Fristsetzung nach Absatz 1 **Satz 1** und der Sperrwirkung nach Absatz 4 eine Vermögensauskunft verlangen kann, sofern der Vollstreckungsschuldner die Forderung nicht innerhalb eines Monats befriedigt, nachdem er auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.

Die Eintragungsanordnung soll kurz begründet werden. Sie ist dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

(10) **Ein Rechtsbehelf** gegen die Eintragungsanordnung nach Absatz 9 hat keine aufschiebende Wirkung. Nach Ablauf eines Monats seit der Zustellung **hat** die Vollstreckungsbehörde die Eintragungsanordnung dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung mit den in § 882b Abs. 2 **und 3** der Zivilprozessordnung genannten Daten elektronisch **zu** übermitteln. **Dies gilt nicht, wenn Anträge auf Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung der Eintragungsanordnung nach § 361 dieses Gesetzes oder § 69 der Finanzgerichtsordnung anhängig sind, die Aussicht auf Erfolg haben.**

(11) **Ist die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung erfolgt, sind Entscheidungen über Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung durch die Vollstreckungsbehörde oder durch das Gericht dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung elektronisch zu übermitteln. Form und Übermittlung der Eintragungsanordnung nach Absatz 10 Satz 1 und 2 sowie der Entscheidung nach Satz 1 haben den Vorgaben der Verordnung nach § 882h Abs. 3 der Zivilprozessordnung zu entsprechen.**“

3. **unverändert**
4. **unverändert**
7. **entfällt**

Entwurf

mögensauskunft (§ 341a), Gebühren für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 341b), Gebühren für die Einholung von Drittauskünften (§ 341c) sowie Gebühren für den Einspruch gegen die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 341d) erhoben.“

8. Nach § 341 werden folgende §§ 341a bis 341d eingefügt:

„§ 341a

Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft

Für die Abnahme der Vermögensauskunft nach § 284 Abs. 1 bis 4 wird eine Gebühr von 40 Euro erhoben.

§ 341b

Gebühr für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls

Für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 284 Abs. 8 wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben.

§ 341c

Gebühr für die Einholung von Drittauskünften

Für die Einholung einer Auskunft nach § 93 Abs. 7, 8 und 9a dieses Gesetzes, § 68 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und § 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a des Straßenverkehrsgesetzes wird eine Gebühr von 10 Euro je Auskunft erhoben.

§ 341d

Gebühr für den Einspruch gegen die Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis

Für das Verfahren über den Einspruch des Vollstreckungsschuldners gegen die Eintragungsanordnung nach § 284 Abs. 9 wird eine Gebühr von 20 Euro erhoben, soweit der Einspruch verworfen oder zurückgewiesen oder dem Einspruch nur deshalb stattgegeben wird, weil der Schuldner die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich beseitigt hat.“

Artikel 3

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829a der Zivilprozessordnung.“

2. Anlage 1 (zu § 3 Abs. 2) – Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2113 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8. entfällt

Artikel 3

Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden das Komma und die Wörter „auf Erteilung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei elektronischen Anträgen auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829a der Zivilprozessordnung.“

2. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2113 wird wie folgt gefasst:

Entwurf

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2113	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO)	20 EUR“.

b) Die Nummern 2115 und 2116 werden *wie folgt gefasst*:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2115	Verfahren über den Widerspruch des Schuldners gegen die Vollziehung der Eintragungsanordnung (§ 882d Abs. 1 ZPO) <i>Soweit der Widerspruch verworfen oder zurückgewiesen oder dem Widerspruch nur deshalb stattgegeben wird, weil der Schuldner die Eintragungsvoraussetzungen nachträglich beseitigt hat.</i>	20 EUR
2116	Verfahren über den Antrag des Schuldners auf Aussetzung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882d Abs. 2 ZPO) . . . <i>Soweit der Antrag zurückgewiesen wird.</i>	15 EUR“.

c) Absatz 3 der Anmerkung zu Nummer 9000 wird aufgehoben.

(2) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 900 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 807 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ bzw. „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
„2113	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO)	15,00 EUR“.

b) Die Nummern 2115 und 2116 werden **aufgehoben**.

c) **unverändert**

d) **In Nummer 9010 wird im Auslagentatbestand die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.**

(2) In Nummer 2008 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird im Auslagentatbestand die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt.

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ und „eidesstattliche Versicherung“ jeweils durch das Wort „Vermögensauskunft“ und die Angabe „§ 900 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 807 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ und die Angabe „§ 900 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 807 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) **In Absatz 4 Satz 3 werden jeweils die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „ist für jede Zahlung“ die Wörter „und die Gebühr für die Einholung von Auskünften (Nummer 440 des Kostenverzeichnisses) ist für jede Auskunft“ eingefügt.

2. **u n v e r ä n d e r t**

3. Die Anlage (zu § 9) – Kostenverzeichnis wird wie folgt geändert:

3. **In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.**

4. Die Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 der Vorbemerkung zum 1. Abschnitt werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO)“ durch die Angabe „Vermögensauskunft (§ 802f ZPO)“ ersetzt.

a) **u n v e r ä n d e r t**

b) Nach Nummer 206 wird folgende Nummer 207 eingefügt:

b) Nach Nummer 206 wird folgende Nummer 207 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) . . . Die Gebühr entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.	12,50 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) . . . Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.	12,50 EUR“.

c) Nummer 260 wird wie folgt gefasst:

c) Nummer 260 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	40 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	25,00 EUR“.

d) Nach Nummer 260 wird folgende Nummer 261 eingefügt:

d) Nach Nummer 260 wird folgende Nummer 261 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen <i>Folgegläubiger</i> (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	40 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	25,00 EUR“.

e) Nach Nummer 430 wird folgende Nummer 440 eingefügt:

e) Nach Nummer 430 wird folgende Nummer 440 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„440	Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802i ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	10 EUR“.

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„440	Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802i ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	10,00 EUR“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

f) Im 6. Abschnitt wird in Satz 2 der Vorbemerkung die Angabe „§§ 812, 851b Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§§ 812, 851b Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

f) **unverändert**

g) In der Anmerkung zu Nummer 604 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ und die Angabe „§ 903“ durch die Angabe „§ 802d Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

g) **unverändert**

h) In der Anmerkung zu Nummer 700 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

h) **unverändert**

„(3) Eine Dokumentenpauschale für die erste Ablichtung oder den ersten Ausdruck des Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der Vermögensauskunft wird von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 oder 261 zu erheben ist. Entsprechendes gilt, wenn anstelle der in Satz 1 genannten Ablichtungen oder Ausdrücke elektronisch gespeicherte Dateien überlassen werden (§ 802d Abs. 2 ZPO).“

i) *In Nummer 703 wird vor dem Wort „Zeugen“ das Wort „Auskunftsstellen,“ eingefügt.*

i) **entfällt**

j) Nummer 708 wird *aufgehoben*.

i) **In Nummer 708 wird der Auslagentatbestand wie folgt gefasst:**

„An die in §§ 755 und 802l Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten Stellen für Auskünfte zu zahlende Beträge ...“.

(3) Die Justizbeitreibungsordnung vom 11. März 1937 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(3) entfällt

1. *In § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „803 bis 827“ durch die Angabe „802a bis 802i, 802j Abs. 1 und 3, §§ 802k bis 827“ ersetzt und die Angabe „ , 899 bis 910, 913 bis 915h“ gestrichen.*

2. *§ 7 wird wie folgt geändert:*

a) *In Satz 1 werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.*

b) *Folgender Satz wird angefügt:*

„Die Vollstreckungsbehörde kann die bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1 der Zivilprozessordnung verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken zur Einsichtnahme abrufen.“

(4) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

(4) entfällt

1. *Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:*

a) *In der Angabe zu Abschnitt 5 wird nach dem Wort „von“ das Wort „Auskunftsstellen,“ eingefügt.*

b) *Nach der Angabe zu § 22 wird folgende Angabe eingefügt:*

„§ 22a Entschädigung von Auskunftsstellen“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
- „3. die Entschädigung der Stellen, von denen der Gerichtsvollzieher nach § 755 Satz 1 und § 802l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung Auskunft verlangt, sowie“.
- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
3. In der Überschrift zu Abschnitt 5 wird nach den Wörtern „Entschädigung von“ das Wort „Auskunftsstellen,“ eingefügt.
4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Entschädigung von Auskunftsstellen

Nach den §§ 755 und 802l Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung gegenüber dem Gerichtsvollzieher zur Auskunft Verpflichtete erhalten für jede auf Grund eines neuen Ersuchens erteilte Auskunft 5 Euro.“

5. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „vor diesem Zeitpunkt das Ersuchen an die Auskunftsstelle gerichtet“ eingefügt und nach dem Wort „Berechtigte“ die Wörter „vor diesem Zeitpunkt“ gestrichen.

(5) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 803 bis 863 und 899 bis 915b“ durch die Angabe „§§ 802a bis 863 und 882b bis 882f“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 wird die Angabe „813b,“ gestrichen.
- b) In Nummer 18 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ und die Angabe „§§ 900 und 901“ durch die Angabe „§§ 802f und 802g“ ersetzt.
- c) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 915a“ durch die Angabe „§ 882e“ ersetzt.
3. In § 25 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 807“ durch die Wörter „die Erteilung der Vermögensauskunft nach § 802c“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 911“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 2“ ersetzt.

(4) Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 803 bis 863 und 899 bis 915b“ durch die Angabe „§§ 802a bis 863 und 882b bis 882f“ ersetzt.
2. § 18 **Abs. 1** wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer **6** wird die Angabe „813b,“ gestrichen.
- b) In Nummer **16** werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ und die Angabe „§§ 900 und 901“ durch die Angabe „§§ 802f und 802g“ ersetzt.
- c) In Nummer **17** wird die Angabe „§ 915a“ durch die Angabe „§ 882e“ ersetzt.
3. **u n v e r ä n d e r t**

Artikel 4**Änderung anderer Rechtsvorschriften**

(1) In § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung**, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 911“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 2“ ersetzt.

Entwurf

(2) In § 50 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 der Bundesnotarordnung in der *Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98)*, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(3) In § 7 Nr. 9 Halbsatz 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(4) In § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum *deutschösterreichischen* Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 899, 901, 902, 904 bis 913“ durch die Angabe „den §§ 802g bis 802i, 802j Abs.1 und 2“ ersetzt.

(5) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht ordnet die Eintragung des Schuldners, bei dem der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an und übermittelt die Anordnung unverzüglich *in elektronischer Form* dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. In § 98 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§§ 904 bis 906, 909, 910 und 913“ durch die Angabe „§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 1“ ersetzt.

(6) In § 463b Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, *wird* die Angabe „§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913“ durch die Angabe „§ 883 Abs. 2 und 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(7) Das Gesetz über die *Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung*, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In § 50 Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 der Bundesnotarordnung in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(3) In § 7 Nr. 9 Halbsatz 2 und § 14 Abs. 2 Nr. 7 Halbsatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung**, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(4) Das Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(4a) § 68 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird gestrichen.

(5) In § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum **deutschösterreichischen** Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 899, 901, 902, 904 bis 913“ durch die Angabe „den §§ 802g bis 802i, 802j Abs.1 und 2“ ersetzt.

(6) Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht ordnet die Eintragung des Schuldners, bei dem der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist, in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung an und übermittelt die Anordnung unverzüglich elektronisch dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung. § 882c Abs. 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

2. **u n v e r ä n d e r t**

(7) In § 463b Abs. 3 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, **werden** die Angabe „§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913“ durch die Angabe „§ 883 Abs. 2 und 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(7) entfällt

Entwurf

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909 Abs. 1 und 2, §§ 910, 913“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1“ ersetzt.
2. § 83 Abs. 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst: „§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.“

(8) § 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 901, 904 bis 906, 909, 910, 913“ durch die Angabe „§§ 802g, 802h und 802j Abs. 1“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 6 wird die Angabe „§ 883 Abs. 2 bis 4, § 900 Abs. 1 und §§ 901, 902, 904 bis 910 sowie 913“ durch die Angabe „§ 883 Abs. 2 und 3“ und das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(8) Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913“ durch die Wörter „§ 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 89 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 901 Satz 2, die §§ 904 bis 906, 909, 910 und 913“ durch die Wörter „§ 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, die §§ 802h und 802j Abs. 1“ ersetzt.
3. In § 91 Abs. 2 wird die Angabe „§ 901“ durch die Angabe „§ 802g“ ersetzt.
4. § 94 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 883 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

(8) entfällt

(9) Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „803 bis 827“ durch die Wörter „802a bis 802i, 802j Abs. 1 und 3, §§ 802k bis 827“ ersetzt und die Wörter „899 bis 910, 913 bis 915h“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Vollstreckungsbehörde kann die bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1

Entwurf

(9) In § 21 Abs. 2 Nr. 8 *Halbsatz 2* der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(10) In § 90 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4, sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913“ durch die Angabe „§ 883 Abs. 2 und 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

(11) In § 46 Abs. 2 Nr. 4 *Halbsatz 2* des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(12) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 3 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.
2. In § 34b Abs. 4 Nr. 2 *Halbsatz 2* und § 34c Abs. 2 Nr. 2 *Halbsatz 2* werden jeweils die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(13) § 24c des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. bei einem Konto im Sinne der Nummer 1 die Angabe, ob das Konto als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 6 Satz 1 der Zivilprozessordnung geführt wird.“
2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus darf die Bundesanstalt einzelne Daten aus der Datei nach Absatz 1 Satz 1 abrufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht nach Absatz 3 Nr. 4 erforderlich ist.“
3. In Absatz 3 Satz 1 wird der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. den Gerichtsvollziehern, wenn die Gesamtforderung, die dem Vollstreckungsauftrag zu Grunde

Beschlüsse des 6. Ausschusses

der Zivilprozessordnung verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken abrufen.“

(10) In § 14 Nr. 9 und § 21 Abs. 2 Nr. 8 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden **jeweils** die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(11) **unverändert**

(12) In § 20 Abs. 2 Nr. 3 **Buchstabe b**, in § 46 Abs. 2 Nr. 4 *Halbsatz 2* und in § 55 Abs. 2a des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(13) In § 16 Abs. 1 Nr. 7 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(14) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. **unverändert**
2. In § 34b Abs. 4 Nr. 2, § 34c Abs. 2 Nr. 2 **und in § 34d Abs. 2 Nr. 2** werden jeweils die Wörter „vom Insolvenzgericht oder“ gestrichen und die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

(13) **entfällt**

Entwurf

liegt, auf mindestens 600 Euro lautet. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

- a) der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt oder
- b) bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
- c) der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist.“

(14) § 74 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(15) Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:**a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:**

„§ 68 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr“.

b) Nach der Angabe zu § 74 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 74a Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren“.

2. § 64 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 erhalten die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für jede auf der Grundlage des § 74a Abs. 2 Satz 1 erteilte Auskunft eine Gebühr von 10,20 Euro.“

3. § 68 wird wie folgt gefasst:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:**

„§ 68

Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften, Gerichte und der Behörden der Gefahrenabwehr“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr und der Justizvollzugsanstalten dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt.“

Entwurf

1. *In der Überschrift werden nach dem Wort „Übermittlung“ die Wörter „bei Vollstreckungsverfahren“ eingefügt.*
2. *Folgender Absatz 01 wird vorangestellt:*

„(01) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens zulässig, wenn die Gesamtforderung, die dem Vollstreckungsauftrag zu Grunde liegt, auf mindestens 600 Euro lautet. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. *der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt oder*
2. *bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder*
3. *der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist.*

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen anzugeben, ob diese Voraussetzungen vorliegen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. **entfällt**
2. **entfällt**
4. **Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:**

„§ 74a

Übermittlung zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche und im Vollstreckungsverfahren

(1) Zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens 500 Euro dürfen im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, sein derzeitiger oder zukünftiger Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermittelt werden, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von mindestens 500 Euro zugrunde liegen, dürfen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Einzelfall auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers die derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. **der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt,**
2. **bei einer Vollstreckung in die in der Vermögensauskunft aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder**
3. **die Anschrift oder der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners trotz Anfrage bei der Meldebehörde nicht bekannt ist.**

Der Gerichtsvollzieher hat in seinem Ersuchen zu bestätigen, dass diese Voraussetzungen vorliegen.“

Entwurf

(15) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 4, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913“ durch die Angabe „§ 883 Abs. 2 und 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „500 Euro“ durch die Angabe „600 Euro“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11 angeführten Halterdaten und Fahrzeugdaten dürfen darüber hinaus zur Durchsetzung von nicht mit der Teilnahme am Straßenverkehr im Zusammenhang stehenden anderen Ansprüchen übermittelt werden, wenn die Gesamtforderung, die dem Vollstreckungsauftrag zu Grunde liegt, auf mindestens 600 Euro lautet. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn

1. der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung nicht nachkommt oder
2. bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten wäre oder
3. der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt ist.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(16) Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 883 Abs. 2 und 3 **der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.**“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) In Nummer 13 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

- cc) Folgende Nummer 14 wird angefügt:

„14. für die in § 802l der Zivilprozessordnung genannten Zwecke.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „4a und 4b“ durch die Angabe „4a bis 4c“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4b wird folgender Absatz 4c eingefügt:

„(4c) Zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken übermittelt das Kraftfahrt-Bundesamt dem Gerichtsvollzieher auf Ersuchen die nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 gespeicherten Halterdaten.“

3. In § 36 wird nach Absatz 2b folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Die Übermittlung nach § 35 Abs. 1 Nr. 14 aus dem Zentralen Fahrzeugregister darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an den Gerichtsvollzieher erfolgen.“

2. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(17) In § 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 25. April 2006 (BGBl. I S. 988), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 5 folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2c des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für Anfragen unter Verwendung des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters gegebenenfalls in Verbindung mit der Anschrift des Halters die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Daten bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Gerichtsvollzieher.“

(18) In § 3 Abs. 5 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eidesstattliche Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

(19) In § 7 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

(20) In § 6 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

(21) In § 25 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

(22) Dem § 90 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken übermittelt die Ausländerbehörde dem Gerichtsvollzieher auf Ersuchen den Aufenthaltsort einer Person.“

Artikel 5

Übergangsbestimmungen

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 37 angefügt:

Artikel 5

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 39 angefügt:

Entwurf

„§ 37

Für das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* beim Gerichtsvollzieher eingegangen sind, *finden* anstelle der §§ 754, 755, 758a Abs. 2, von § 788 Abs. 4, der §§ 802a bis 802l, 807, 836 Abs. 3, der §§ 851b, 882b bis 882h, 883 Abs. 2, von § 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung die §§ 754, 806b, 807, 813a, 813b, 836 Abs. 3, der § 845 Abs. 1 Satz 3, die §§ 851b, 883 Abs. 2 und 4, der § 888 Abs. 1 Satz 3, die §§ 899 bis 915h, 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum *31. Dezember 2008* geltenden Fassung weiter Anwendung.
2. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* beim Vollziehungsbeamten eingegangen sind, *finden* die §§ 6 und 7 der Justizbeitreibungsordnung und die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der bis zu *dem in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* geltenden Fassung weiter Anwendung.
3. § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag, § 98 Abs. 3 der Insolvenzordnung, § 463b Abs. 3 der Strafprozessordnung, § 33 Abs. 2 und 3, § 83 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 44 Abs. 2 und 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes, § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die §§ 93, 93b, 284, 326 Abs. 3, § 334 Abs. 3 der Abgabenordnung, § 25 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung *finden* in der bis zu *dem in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* geltenden Fassung weiter Anwendung, wenn die *Anordnung der Auskunftserteilung oder der Haft* vor dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* erfolgt ist.
4. Im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 284 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung steht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zu *dem in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* geltenden Fassung der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der *Fassung gleich*, die ab dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* gilt. Kann ein Gläubiger aus diesem Grund keine Vermögensauskunft verlangen, ist er nach Maßgabe des § 299 Abs. 1 der Zivilprozessordnung dazu befugt, das beim Vollstreckungsgericht verwahrte Vermögensverzeichnis einzusehen, das der eidesstattlichen Versicherung zu Grunde liegt, und sich aus ihm Abschriften erteilen zu lassen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 39

Für das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung **und Fundstelle** dieses Gesetzes] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** beim Gerichtsvollzieher eingegangen sind, **sind** anstelle der §§ 754, 755, 758a Abs. 2, von § 788 Abs. 4, der §§ 802a bis 802l, 807, 836 Abs. 3, der §§ 851b, 882b bis 882h, 883 Abs. 2 **und** von § 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung die §§ 754, 806b, 807, 813a, 813b, 836 Abs. 3, der § 845 Abs. 1 Satz 3, die §§ 851b, 883 Abs. 2 und 4, der § 888 Abs. 1 Satz 3, die §§ 899 bis 915h **und** § 933 Satz 1 der Zivilprozessordnung in der bis zum ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.
2. Für Vollstreckungsaufträge, die vor dem ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** beim Vollziehungsbeamten eingegangen sind, **sind** die §§ 6 und 7 der Justizbeitreibungsordnung und die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung in der bis zum ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.
3. § 16 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes, § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag, § 98 Abs. 3 der Insolvenzordnung, § 463b Abs. 3 der Strafprozessordnung, § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 3, § 91 Abs. 2 und § 94 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 90 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, §§ 284, 326 Abs. 3, § 334 Abs. 3 der Abgabenordnung und § 25 Abs. 4 des Straßenverkehrsgesetzes sowie die darin genannten Bestimmungen der Zivilprozessordnung **sind** in der bis zum ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung weiter **anzuwenden**, wenn die **Auskunftserteilung oder die Haft** vor dem ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** angeordnet worden ist.
4. Im Rahmen des § 802d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung und des § 284 Abs. 4 Satz 1 der Abgabenordnung steht die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der bis zum ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung oder nach § 284 der Abgabenordnung in der ab dem ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung **gleich**. Kann ein Gläubiger aus diesem Grund keine Vermögensauskunft verlangen, ist er nach Maßgabe des § 299 Abs. 1 der Zivilprozessordnung dazu befugt, das beim Vollstreckungsgericht verwahrte Vermögensverzeichnis einzusehen, das der eidesstattlichen Versicherung zu Grunde

Entwurf

5. Das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zu *dem in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* vorzunehmen waren oder die nach den Nummern 1 bis 3 nach dem *in Artikel 6 Satz 2 genannten Zeitpunkt* vorzunehmen sind. Die §§ 915 bis 915h der Zivilprozessordnung *finden* insoweit weiter Anwendung. Unbeschadet des § 915a Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist eine Eintragung in dem nach Satz 1 fortgeführten Schuldnerverzeichnis vorzeitig zu löschen, wenn der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung eingetragen wird.
6. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung voraussetzt, steht dem die Eintragung in das nach Nummer 5 fortgeführte Schuldnerverzeichnis gleich.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2 sowie Nr. 7 § 802k Abs. 3 und 4, Artikel 1 Nr. 17 § 882g Abs. 8 und § 882h Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes tritt am Tag nach *seiner* Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am *1. Januar des vierten auf die Verkündung folgenden Jahres* in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- liegt, und sich aus ihm Abschriften erteilen zu lassen. **Insoweit sind die bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über die Erteilung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis weiter anzuwenden.**
5. Das Schuldnerverzeichnis nach § 915 der Zivilprozessordnung in der bis zum ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** geltenden Fassung wird hinsichtlich der Eintragungen fortgeführt, die vor dem ... **[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** vorzunehmen waren oder die nach den Nummern 1 bis 3 nach dem ... **[einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes]** vorzunehmen sind. Die §§ 915 bis 915h der Zivilprozessordnung **in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung** sind insoweit weiter anzuwenden. Unbeschadet des § 915a Abs. 2 der Zivilprozessordnung **in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung** ist eine Eintragung in dem nach Satz 1 fortgeführten Schuldnerverzeichnis vorzeitig zu löschen, wenn der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung **in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung** eingetragen wird.
6. Soweit eine gesetzliche Bestimmung die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung **in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung** voraussetzt, steht dem die Eintragung in das nach Nummer 5 fortgeführte Schuldnerverzeichnis gleich.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. **1a**, 2 **und in** Nr. 7 § 802k Abs. 3 und 4, **Nr. 14a und in** Nr. 17 § 882g Abs. 8 und § 882h Abs. 2 und 3 **sowie Artikel 4 Abs. 4a** dieses Gesetzes **treten** am Tag nach **der** Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ... **[einsetzen: Ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres]** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Andrea Astrid Voßhoff, Dirk Manzewski, Mechthild Dyckmans, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10069** in seiner 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 16/7179** in seiner 193. Sitzung am 4. Dezember 2008 beraten und an den Rechtsausschuss zu federführender Beratung sowie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zu Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 16/10069 in seiner 128. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt einstimmig deren Annahme in der Fassung der Ausschussdrucksache 16(6)325.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7179 in seiner 101. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP deren Ablehnung.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7179 in seiner 135. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP deren Ablehnung.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 16/7179 in seiner 98. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP deren Ablehnung.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10069 lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/10069 in der Fassung der Ausschussdrucksache 16(6)325 sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der

Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/7179 empfohlen.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss angenommenen Änderungen am ursprünglichen Gesetzentwurf begründet. Soweit der Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 16/10069 verwiesen. Die Auffassung der Bundesregierung zum ursprünglichen Gesetzentwurf ergibt sich aus Anlage 2 (S. 55) zu Drucksache 16/10069.

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf des Bundesrates hat zum Ziel, die Effizienz und Leistungsfähigkeit der Zwangsvollstreckung zu steigern und den modernen Verhältnissen anzupassen. Hierzu sieht der Gesetzentwurf zwei wesentliche Neuerungen vor: Zum einen soll dem Gläubiger Zugang zu besseren Informationen über mögliche Vollstreckungsobjekte und den Aufenthalt des Schuldners (Sachaufklärung) gewährt werden. Der Gerichtsvollzieher wird hierzu zur Erhebung von Namen und Anschrift des Arbeitgebers des Schuldners, Kontenstammdaten und Daten aus dem Kraftfahrzeugregister ermächtigt. Zum anderen wird die Verwaltung der Vermögensverzeichnisse und die Führung des Schuldnerverzeichnisses automatisiert und zentralisiert.

1. Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Datenerhebungsbefugnisse des Gerichtsvollziehers und Übermittlungsbefugnisse der Behörden nach § 755 und § 8021 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Zivilprozessordnung im Entwurf (ZPO-E) hat die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme (Drucksache 16/10069, S. 55) verfassungs- und datenschutzrechtliche Bedenken angeführt und sich eine weitere Prüfung vorbehalten. Auf der Grundlage der nachstehenden Überlegungen konnten die verfassungsrechtlichen Bedenken ausgeräumt werden. Mit den in dieser Formulierungshilfe vorgeschlagenen Änderungen zum Gesetzentwurf können zudem die datenschutzrechtlichen Belange gewahrt werden.

a) Indem dem Gerichtsvollzieher die Möglichkeit eröffnet wird, über den Schuldner bei Behörden Informationen darüber einzuholen, ob er einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgeht, ob er über Konten oder Depots bei Kreditinstituten verfügt und ob ein Fahrzeug auf ihn als Halter zugelassen ist, wird in das Grundrecht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG) eingegriffen. Die vorgesehenen Regelungen dienen jedoch einem legitimen Zweck. Es geht zwar „nur“ um privatrechtliche Forderungen. Aber es geht nicht nur um private Interessen. Der Staat hat das Gewaltmonopol inne und verbietet dem

Gläubiger die Selbsthilfe. Als Ausgleich schafft er ein justizförmiges Verfahren, das erst dann dem Justizgewährleistungsanspruch gerecht wird, wenn es auch eine effektive zwangsweise Durchsetzung der für Recht erkannten Ansprüche sicherstellt.

Die Schaffung ergänzender staatlicher Erkenntnis- und Vollstreckungsmöglichkeiten dient im Übrigen der Begrenzung des Missbrauchs im bisherigen Verfahren. Die Gefahr, dass falsche Angaben des Schuldners über seinen Vermögensstand aufgedeckt werden, ist im bisherigen Zwangsvollstreckungsverfahren gering. Zwar sind falsche Angaben im Vermögensverzeichnis, dessen Richtigkeit und Vollständigkeit der Schuldner an Eides statt versichert, gemäß § 156 des Strafgesetzbuchs (StGB) strafbar, allerdings gibt es für den Gläubiger und für den Gerichtsvollzieher kaum eine Möglichkeit, die Angaben des Schuldners zu überprüfen.

Bei der Abwägung ist auch darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsvollzieher eine „öffentliche Stelle“ im Sinne von § 18 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG), § 14 des Ausländerzentralregistergesetzes (AZRG) und § 35 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) ist. Der Gerichtsvollzieher ist gemäß § 154 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ein mit „Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu betrauender Beamter“. § 753 Absatz 1 ZPO ordnet an, dass die Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher durchgeführt wird, die sie „im Auftrag des Gläubigers zu bewirken haben“. Schon aus der Stellung des Gerichtsvollziehers als Beamter ergibt sich, dass es sich dabei nicht um ein zivilrechtliches Auftragsverhältnis handeln kann. Gemeint ist vielmehr ein Antrag des Gläubigers an den Gerichtsvollzieher, eine Amtshandlung vorzunehmen (vgl. BVerwG NJW 1984, 896, 897; Zöller/Stöber, Zivilprozessordnung, 27. Auflage, § 753, Rn. 2).

Um das Ziel zu erreichen, dem Gläubiger zur Durchsetzung seiner berechtigten Forderungen effektive Erkenntnis- und Vollstreckungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, sind die vorgesehenen Datenerhebungsbefugnisse erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, aus welcher anderen Quelle vollstreckungsrelevante Daten erlangt werden könnten, insbesondere wenn der Schuldner sich weigert, die Angaben zu machen, zu denen er in der Vermögensauskunft nach § 802f ZPO-E (Artikel 1 Nummer 7 des Entwurfs) verpflichtet ist.

Durch wahrheitsgemäße und vollständige Angaben oder seine Bereitschaft zu einer gütlichen Erledigung der Vollstreckungsangelegenheit hat es der Schuldner zudem zu einem erheblichen Teil selbst in der Hand, den Grundrechtseingriff abzuwehren.

- b) Bei der Prüfung der Angemessenheit des Eingriffs ist von Bedeutung, welche persönlichkeitsbezogenen Informationen von den im Gesetz geregelten Maßnahmen erfasst werden. Die Erhebung von Kontostammdaten hat das Bundesverfassungsgericht als nicht besonders persönlichkeitsrelevant angesehen. Die erlangte Information habe für sich genommen noch kein besonderes Gewicht für Privatheit oder Entschei-

dungsfreiheit des Betroffenen (BVerfGE 118, 168, 198). Diese Erwägungen sind im Grundsatz auch auf die Informationen über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und über Familienname, Vorname oder Firma und Adresse des Arbeitgebers übertragbar. Auch wenn diese Daten dem einfachgesetzlichen „Sozialgeheimnis“ unterliegen, kommt ihnen keine Sonderstellung im Rahmen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu. Gleiches gilt für die Fahrzeug- und Halterdaten.

2. Die Vermögensverzeichnisse sollen künftig in den Ländern jeweils zentral bei einer Stelle geführt werden, § 802k ZPO-E. Zugriff sollen – ggf. auch im automatisierten Abrufverfahren – Gerichtsvollzieher, Vollstreckungsgerichte und andere Stellen der Justiz haben. Bei der zentralen Speicherung der Vermögensverzeichnisse handelt es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Der nach geltendem Recht durch die Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse bei den Amtsgerichten erfolgende Grundrechtseingriff wird durch die zentrale Speicherung bei einer Stelle vertieft.

Die zentrale Speicherung verfolgt jedoch einen legitimen Zweck und belastet den Schuldner nicht unzumutbar. Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden erhalten durch nur eine Anfrage die für sie wichtigen Informationen. Dies entlastet auch den Schuldner, da der Gerichtsvollzieher nun effektiver bei Eingang eines Auftrags auf Abgabe der Vermögensauskunft überprüfen kann, ob der Schuldner bereits innerhalb der letzten zwei Jahre eine Vermögensauskunft abgegeben hat. Zu beachten ist zudem, dass Private nicht unmittelbar auf diese zentral gespeicherten Daten zugreifen können.

3. Auch die Schuldnerverzeichnisse sollen für jedes Land von einem zentralen Vollstreckungsgericht geführt werden, § 882b ZPO-E. Eine Einsichtnahme soll über eine zentrale und länderübergreifende Abfrage im Internet möglich sein. Die Einsichtnahme soll jedem gestattet sein, der einen Zweck nach § 882f ZPO-E darlegen kann. Die Vernetzung zu einem faktisch bundesweiten zentralen Register greift auch hier in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Der Eingriff ist gegenüber der landesweiten zentralen Speicherung der Vermögensverzeichnisse insoweit stärker, als sich der Zugriff nicht nur auf wenige, im Gesetz abschließend genannte Stellen beschränkt, sondern unter bestimmten Voraussetzungen jedermann möglich ist. Verstärkt wird der Eingriff außerdem dadurch, dass die Verzeichnisse bundesweit zentral abgefragt werden können und so bislang dezentral vorhandene Informationen miteinander verknüpft und Dritten zusammengefasst übermittelt werden können.

Da die Einsicht Privater in das Schuldnerverzeichnis nach § 882f ZPO-E von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängt, bestehen keine durchgreifenden grundrechtlichen Bedenken gegen diese Möglichkeit der Zentralisierung. Das Bundesverfassungsgericht hat das Interesse des Gläubigers im Rechtsverkehr, an Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis zu gelangen, ausreichen lassen, um den mit der Registrierung im Schuldnerverzeichnis einhergehenden Eingriff in das informa-

tionelle Selbstbestimmungsrecht des Schuldners zu rechtfertigen (vgl. BVerfG NJW 1988, 3009 f. zu § 107 Absatz 2 der Konkursordnung). Bei einer Anfrage über das Internet wird jedoch zu gewährleisten sein, dass nur registrierte Nutzer, d. h. Personen, die sich namentlich anmelden, auf den Inhalt des Registers zugreifen können und den Verwendungszweck bei der Abfrage angeben müssen, um ein berechtigtes Interesse zu begründen. Die Anfrage kann sich auf eine oder mehrere konkret zu bezeichnende Personen beziehen. Es ist davon auszugehen, dass die Auskünfte aufgrund landesrechtlicher Vorschriften kostenpflichtig sein werden. Dies stellt eine praktische Hemmschwelle gegen Abfragen dar, denen kein wirtschaftliches Interesse zu Grunde liegt. Die Ausführungen im Bundesrats-Entwurf zur Begründung des § 882h Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 ZPO-E, eine ausreichende Identifizierung von Nutzern im Rahmen eines Online-Abrufs von Daten könne mittels Kreditkarte erfolgen, sind allerdings unzutreffend. Kreditkarten stellen grundsätzlich kein geeignetes Mittel zur Authentifizierung von Personen dar und entsprechen nicht den an den Datenschutz zu stellenden Anforderungen. Beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 882h Absatz 3 Satz 1 ZPO-E wird das Bundesministerium der Justiz daher auf eine ausreichende Datensicherheit achten und die Möglichkeit der Nutzung eines elektronischen Personalausweises und/oder des Bürgerportals vorsehen.

4. Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung ist nicht von der Vorstellung geprägt, dass der Gerichtsvollzieher künftig die Vollstreckung allein von seinem Schreibtisch aus betreibt. Vielfältige Erfahrungen belegen, dass es im Sinne eines zügigen Vollstreckungserfolgs nützlich ist, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner zu Hause aufsucht. Diese Möglichkeit hat der Gerichtsvollzieher auch künftig: Bereits bei der Zustellung der Urkunden, die die rechtliche Grundlage der Vollstreckung bilden, kann er sich einen ersten Eindruck vom Schuldner und von dessen Lebensumständen machen. Ist er mit einem entsprechenden Vollstreckungsauftrag ausgestattet, so kann der Gerichtsvollzieher auch sofort eine gütliche Einigung nach § 802a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ZPO-E versuchen. Der Gerichtsvollzieher kann außerdem von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach § 802f Absatz 2 ZPO-E die Wohnung des Schuldners als Ort für die Abnahme der Vermögensauskunft zu bestimmen. Schließlich kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher zusätzlich zur Abnahme der Vermögensauskunft mit der Pfändung von beweglichen Sachen beauftragen und damit erreichen, dass der Gerichtsvollzieher in jedem Fall beim Schuldner erscheint. Auch bei diesen Gelegenheiten kann der Gerichtsvollzieher auf eine gütliche Einigung hinwirken.
5. Die Frist bis zur Abgabe einer erneuten Vermögenserklärung wird von drei auf zwei Jahre verkürzt, da sich die Lebensumstände heutzutage schnell ändern können. Demgegenüber bleibt es bei einer dreijährigen Eintragung im Schuldnerverzeichnis, um der Warnfunktion für den geschäftlichen Verkehr auch zukünftig ausreichend Rechnung zu tragen. Der Schuldner kann durch den Nachweis der Gläubigerbefriedigung jederzeit seine vorzeitige Löschung im Schuldnerverzeichnis herbeiführen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Neben rechtsförmlichen Änderungen in der Inhaltsübersicht sind Angaben zu ergänzen. Durch Artikel 1 Nummer 9 und 11 dieses Gesetzentwurfs werden die §§ 806b, 813a und 813b ZPO aufgehoben. Dies ist in der Inhaltsübersicht nachzuvollziehen.

In Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird die Änderung der Überschrift des § 802b nachvollzogen. Auf die Begründung zu § 802b wird verwiesen.

Zu Nummer 1a (§ 706 Absatz 2)

§ 706 Absatz 2 ZPO sieht derzeit die Erteilung eines schriftlichen Zeugnisses mit der Beweiskraft des § 418 ZPO vor. Hierdurch kommt es zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Das bisherige Formerfordernis war vor dem Hintergrund der damaligen Vorstellung des Gesetzgebers, dass die Parteien das Notfristzeugnis selbst beantragen und vorlegen, folgerichtig. In der gerichtlichen Praxis genügt allerdings auch bislang ein Antrag auf Erteilung eines Rechtskraftattests durch eine Partei beim Ausgangsgericht, damit das Ausgangsgericht ein hierfür eventuell erforderliches Notfristattest beim Rechtsmittelgericht einholt. Es ist dann kein Grund dafür ersichtlich, weshalb im innergerichtlichen Verhältnis zwischen zwei Geschäftsstellen ein Zeugnis mit der Beweiskraft des § 418 ZPO verlangt werden sollte: Die Sicherheit der justizinternen Kommunikationswege ist ohnehin zu gewährleisten, so dass in der Kommunikation zwischen zwei Gerichten eine Mitteilung in Textform gemäß § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB, beispielsweise durch eine E-Mail oder ein Computerfax) ein hinreichendes Maß an Sicherheit bietet. Die Änderung, dass ausschließlich das Ausgangsgericht von Amts wegen eine Notfristmitteilung einholt, stellt eine einfache und kostengünstige Maßnahme dar, um zeitnah die Erteilung elektronischer Notfristatteste zu ermöglichen. Für den rechtsuchenden Bürger bedeutet es außerdem eine bürokratische Entlastung, wenn ein Gericht ihn nicht auf die Einholung des Notfristattests durch ihn selbst verweisen kann.

Zu Nummer 3 (§ 754)

Die Vorschrift wird in zwei Absätze gegliedert. In Absatz 1, der den Inhalt des § 754 nach dem Bundesrats-Entwurf enthält, wird das Wort „Stundungsvereinbarungen“ durch das Wort „Zahlungsvereinbarungen“ ersetzt. An Zahlungsvereinbarungen im Vollstreckungsverfahren sind keine materiell-rechtlichen Folgen geknüpft. Sie haben keinen Einfluss auf Fälligkeit und Verzug; Zinsen laufen trotz einer Teilzahlungsvereinbarung des Schuldners mit dem Gerichtsvollzieher grundsätzlich weiter. Die Verwendung des durch das materielle Recht geprägten Begriffs der Stundung könnte zu Missverständnissen führen. Diese werden durch den neutraleren Begriff der Zahlungsvereinbarungen vermieden.

Nach der Begründung des Bundesrats-Entwurfs soll § 754 klarstellen, dass die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung an den Gerichtsvollzieher diesem auch bestimmte materiell-rechtliche Befugnisse gegenüber dem Schuldner und Dritten verleiht. Wie bisher in § 755 Satz 2 ZPO angeordnet, sollen sich Schuldner oder Dritte auf einen materiell-

rechtlichen Mangel nicht berufen können. In der im Bundesrats-Entwurf vorgesehenen Fassung des § 754 wird im Wesentlichen der Inhalt des bisherigen § 754 ZPO wiedergegeben. Nicht wiederholt werden die bisher in § 755 ZPO angeordneten Folgen des Besitzes der vollstreckbaren Ausfertigung durch den Gerichtsvollzieher. Zur Klarstellung ist daher der Wortlaut des bisherigen § 755 ZPO in einen neuen Absatz 2 einzustellen. § 802a, der die Befugnisse des Gerichtsvollziehers auch gegenüber Dritten aufzählt, ersetzt die nun in Absatz 2 enthaltenen allgemeinen Grundsätze nicht, da § 802a nur die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen betrifft, nicht aber zum Beispiel die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen nach § 883 ff. ZPO.

Zu Nummer 4 (§ 755)

Zur einfacheren Systematisierung wird die Vorschrift in zwei Absätze gegliedert. Aus Gründen des Datenschutzes soll der Gerichtsvollzieher vorrangig bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften des Schuldners ermitteln (Absatz 1). Die weiteren Möglichkeiten der Datenerhebung beim Ausländerzentralregister, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt (Absatz 2) sind nachrangig, falls die Anfrage bei der Meldebehörde keinen Erfolg hat.

Da der Gerichtsvollzieher eine „sonstige öffentliche Stelle“ im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 1 MRRG und des § 14 Absatz 1 AZRG ist, reichen diese Gesetze als Rechtsgrundlage für eine Datenübermittlung der Meldebehörden und des Ausländerzentralregisters an den Gerichtsvollzieher aus. Es ist allerdings in § 90 Absatz 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) für die Ausländerbehörde eine Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners an den Gerichtsvollzieher einzufügen (hierzu Artikel 4 Absatz 22). Der in Satz 1 des Bundesrats-Entwurfs enthaltene zweite Halbsatz, der die Verpflichtung dieser Stellen zur Datenübermittlung vorsieht, ist zu streichen.

Die Datenerhebungsbefugnis des Gerichtsvollziehers wird konkret gefasst. Es wird genau angegeben, bei welcher Behörde der Gerichtsvollzieher zum Zweck der Ermittlung des Aufenthalts des Schuldners welche Daten erheben darf. Bei der Meldebehörde sind dies die Angaben zu den gegenwärtigen Anschriften sowie zur Haupt- und Nebenwohnung des Schuldners (Absatz 1). Kann durch diese Angaben der Aufenthaltsort des Schuldners nicht ermittelt werden, darf der Gerichtsvollzieher beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners erheben (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1). Mit den Daten über die aktenführende Ausländerbehörde kann bei dieser dann der letzte gemeldete Aufenthaltsort des Schuldners ausländischer Staatsangehörigkeit erfragt werden.

Zwar gleichen die örtlichen Meldebehörden und örtlichen Ausländerbehörden nach § 90b AufenthG jährlich die Anschriften der örtlichen ausländischen Wohnbevölkerung ab, jedoch ist es für den Gläubiger gerade im Zwangsvollstreckungsrecht von entscheidender Bedeutung, schnell an die aktuelle Anschrift zu kommen. Es besteht daher trotz des jährlichen Datenabgleichs nach § 90b AufenthG das Erfordernis, dass der Gerichtsvollzieher im Einzelfall auf einen

kleinen Teil der Daten des Ausländerzentralregisters und der Ausländerbehörden zugreifen kann.

Nur für den Fall, dass die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen, kann der Gerichtsvollzieher zudem bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt Daten erheben (Absatz 2 Satz 2). Dies stellt sicher, dass ein so erhebliches Interesse vorliegt, dass die Zweckänderung bei der Nutzung der Daten gerechtfertigt ist.

Bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung können die dort bekannte derzeitige Anschrift, der derzeitige oder zukünftige Aufenthaltsort des Schuldners (Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) und beim Kraftfahrt-Bundesamt die nach § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StVG gespeicherten Halterdaten zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erhoben werden (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). Eine Möglichkeit, im Wege der Kontenstammdatenabfrage – ob über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, wie ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehen, oder über das Bundeszentralamt für Steuern, wie hier im Rahmen des § 8021 vorgeschlagen – den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln, besteht nicht. Eine Adresse des Kontoinhabers ist nicht Gegenstand der Datei nach § 24c des Kreditwesengesetzes (KWG) und wird daher im Kontenabrufsystem nicht übermittelt. Die Möglichkeiten der Ermittlung des Aufenthaltsorts nach § 755 Absatz 2 werden daher auf die Möglichkeiten der Erhebung von Daten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und beim Kraftfahrt-Bundesamt beschränkt.

Zur Vermeidung einer Verweisung auf § 8021 Absatz 1 Satz 2, der um eine zusätzliche Voraussetzung angereichert wurde, die auf die Situation des § 755 nicht passt, wird die im bisherigen § 755 in Bezug genommene Wertgrenze des § 8021 Absatz 1 Satz 2 in Absatz 2 Satz 2 nun ausdrücklich aufgenommen. Zugleich wird klargestellt, dass Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen bei der Berechnung der Wertgrenze nur zu berücksichtigen sind, wenn sie allein Gegenstand des Vollstreckungsauftrags sind.

Mit der Verwendung des Wortes „darf“ statt „kann“ in den Absätzen 1 und 2 wird die Terminologie der Befugnisnorm zur Datenerhebung an die im Bundesdatenschutzrecht übliche Terminologie angepasst.

Zu Nummer 7 (Titel 1 – neu)

Zu § 802b

Wegen des Austauschs des Wortes „Stundung“ durch das Wort „Zahlungsvereinbarung“ in der Überschrift der Vorschrift und in Absatz 2 Satz 1 wird auf die Begründung zu § 754 verwiesen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Gerichtsvollzieher auch angesichts der Soll-Vorschrift in Absatz 2 Satz 3 in Ansehung der konkreten Umstände einen Zahlungsplan mit dem Schuldner vereinbaren darf, der über zwölf Monate hinausgeht. Der Gläubiger kann gemäß Absatz 3 Satz 2 widersprechen; umgekehrt kann der Gläubiger auch schon im Voraus dem Gerichtsvollzieher hierzu sein Einverständnis geben. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz der Parteiherrschaft im Zwangsvollstreckungsverfahren. Der Gläubiger bestimmt Beginn, Art und Ausmaß des Vollstreckungszugriffs und ist „Herr des Verfahrens“.

Zu § 802c

In Absatz 2 Satz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 802d

Die nach der jetzigen Rechtslage und im Gesetzentwurf des Bundesrates in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Zeitspanne von drei Jahren, während der der Schuldner vor Abgabe einer neuen Vermögenserklärung geschützt ist, erscheint angesichts moderner, schnell wechselnder Lebensumstände zu lang. Eine Verkürzung auf zwei Jahre trägt diesem Umstand Rechnung und vermeidet zugleich eine Überlastung der Gerichtsvollzieher und der die Vermögensverzeichnisse führenden zentralen Vollstreckungsgerichte, die bei einer – verschiedentlich geforderten – Verkürzung auf ein Jahr zu befürchten wäre.

Zu § 802f**Zu Absatz 3**

Hier wird die Angabe „dieses Gesetzes oder § 93 Absatz 9a der Abgabenordnung“ gestrichen. Die Einführung eines neuen § 93 Absatz 9a der Abgabenordnung (AO) ist nicht vorgesehen (siehe Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).

Zu Absatz 5

In Satz 1 wird der Begriff „elektronische Form“ zur Beschreibung der Art des Dokuments verwendet. Da jedoch bereits § 802d Absatz 2 vom Vermögensverzeichnis als „elektronisches Dokument“ spricht, ist hier die Terminologie anzugleichen.

Zu § 802h

Absatz 1 enthält eine Folgeänderung zur Abkürzung der Sperrfrist für die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft von drei auf zwei Jahre in § 802d Absatz 1 Satz 1.

Zu § 802j

Absatz 3 enthält eine Folgeänderung zur Abkürzung der Sperrfrist für die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft auf zwei Jahre in § 802d Absatz 1 Satz 1.

Zu § 802k**Zu Absatz 1**

In Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 802d Absatz 1 Satz 1. Wenn die erneute Abgabe einer Vermögensauskunft nach Ablauf von zwei Jahren verlangt werden kann, ist nach zwei Jahren das früher abgegebene Vermögensverzeichnis zu löschen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 erfolgt eine sprachliche Angleichung an Absatz 1 Satz 1. Dort heißt es, dass die Vermögensverzeichnisse „von“ einem zentralen Vollstreckungsgericht verwaltet werden und nicht „bei“ einem zentralen Vollstreckungsgericht. Durch den Plural „zentrale Vollstreckungsgerichte“ in Satz 1 wird klargestellt, dass Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbehörden selbstverständlich auch Vermögensverzeichnisse in anderen Ländern abrufen können.

Mit jedem Abruf eines Verzeichnisses soll notwendigerweise die Einsichtnahme in das Verzeichnis ermöglicht wer-

den. Die Konkretisierung in Satz 1 „zur Einsichtnahme“ neben der Zweckbestimmung „zu Vollstreckungszwecken“ ist daher überflüssig.

Zur Verbesserung der Vermögensabschöpfung im Strafverfahren ist die Berechtigung zur Einsichtnahme in Satz 3 nicht auf Staatsanwaltschaften zu beschränken, sondern auf Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen auszudehnen.

Zu Absatz 4

In Satz 3 Nummer 1 werden die Wörter „andere Stelle“ durch die Wörter „anderen Stellen“ ersetzt. Damit wird die Vorschrift im Numerus an die in Bezug genommene Formulierung in Absatz 3 Satz 3 angeglichen. Zudem erfolgt eine Klarstellung des kumulativen Charakters der Aufzählung 1 bis 4 dadurch, dass ein „und“ am Ende der Nummer 3 angefügt wird.

Zu § 802l**Zu Absatz 1**

Die Datenerhebungsbefugnis ist an die übliche datenschutzrechtliche Terminologie anzupassen, weshalb in Satz 1 „kann“ durch „darf“ und die Wörter „Auskunft einholen“ durch (Daten) „erheben“ ersetzt werden.

Anstelle des im Bundesrats-Entwurf vorgeschlagenen dreistufigen Auskunftsverfahrens in Satz 1 Nummer 1 soll ein gleichermaßen effektives und effizientes einstufiges Verfahren eingeführt werden. Der Gerichtsvollzieher kann sein Ersuchen nach Satz 1 Nummer 1 an jeden Träger der gesetzlichen Rentenversicherung richten. Er muss den zuständigen Rentenversicherungsträger nicht erst ermitteln. Die Abfrage bleibt für ihn auch in den Fällen praktikabel, in denen er nicht weiß, wo die Unterlagen geführt werden. An dem nun vorgesehenen Verfahren sind, je nach Ausgestaltung der – konventionellen oder maschinellen – Verfahrensabläufe auf Seiten der Rentenversicherungsträger, maximal zwei Stellen beteiligt: Entweder der ersuchte Rentenversicherungsträger kennt die Daten des Schuldners und kann die Anfrage des Gerichtsvollziehers beantworten, oder der ersuchte Rentenversicherungsträger leitet das Gesuch an den zuständigen Rentenversicherungsträger weiter und dieser übermittelt die angefragten Daten an den Gerichtsvollzieher.

Zur Vermeidung begrifflicher Unschärfen werden bei der vorgesehenen Erhebung der Daten eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses in Satz 1 Nummer 1 die Wörter „Person und Anschrift des Arbeitgebers“ durch die Wörter „den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber“ ersetzt.

Die Kontenstammdatenabfrage nach Satz 1 Nummer 2 hat über § 93 Absatz 8 AO und somit über das Bundeszentralamt für Steuern und nicht über § 24c KWG und damit über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu erfolgen. Die neue Aufgabe ist weder mit dem Bereich der Finanzmarktaufsicht noch mit den sonstigen aufsichtsrechtlichen Aufgabenzuweisungen im Kreditwesengesetz und im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu vereinbaren.

Auch eine Erweiterung des § 24c Absatz 1 KWG um eine weitere zu speichernde Datenart (Pfändungsschutzkonto ja/nein) wird abgelehnt. Die Änderung im Kreditwesengesetz hinsichtlich des von den Kreditinstituten vorzuhaltenden

Datenbestandes, insbesondere zur Art des Kontos, ist nach dem jetzigen Kontenabrufverfahren nicht umsetzbar, weil die Kontoarten nicht gesondert erfasst werden. Eine Erweiterung des Datenbestandes würde einen hohen organisatorischen und finanziellen Aufwand erfordern und ist angesichts der im Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Kontopfändungsschutzes über den Regierungsentwurf hinaus getroffenen Vorsorge gegen die missbräuchliche Führung mehrerer Pfändungsschutzkonten (vgl. Drucksache 16/12714, dort § 850k Absatz 8, 9 ZPO-E) entbehrlich.

Bei den Änderungen in Satz 1 Nummer 3 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an die Änderung der Formulierung in Satz 1 Nummer 1 und 2; zum anderen handelt es sich um eine zur Ermöglichung des Abrufs der Daten im automatisierten Verfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt nach § 36 StVG erforderliche Änderung. § 36 StVG, der den Abruf im automatisierten Verfahren regelt, verweist auf § 35 StVG, weshalb § 35 Absatz 1 StVG um eine Nummer 14 zu erweitern ist, in der die Übermittlung von Fahrzeugdaten an den Gerichtsvollzieher geregelt wird (hierzu Artikel 4 Absatz 16 Nummer 2). § 35 Absatz 1 selbst wiederum verweist auf die in § 33 Absatz 1 StVG gespeicherten Daten, weshalb § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 entsprechend zu fassen ist.

Die Angabe „Die Erhebung oder das Ersuchen“ in Satz 2 ist eine sprachliche Folgeänderung zu Satz 1 Nummer 2, der von einem „Ersuchen“ spricht. Um einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht des Schuldners auf informationelle Selbstbestimmung zu vermeiden, ist das Auskunftsrecht des Gerichtsvollziehers auf die Fälle zu beschränken, in denen durch die zusätzlichen Informationen verwertbare Erkenntnisse für die Vollstreckung zu erwarten sind. Wird zum Beispiel durch die Angaben des Schuldners in seiner Vermögenserklärung deutlich, dass neben den bereits angegebenen schon aus zeitlichen Gründen ein weiteres sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht bestehen kann, ist die Datenerhebung nach Satz 1 Nummer 2 nicht erforderlich. Diese Fälle der unnötigen Datenerhebung will der Zusatz in Satz 2 „soweit dies zur Vollstreckung erforderlich ist“ verhindern.

Die Bedeutung des Halbsatzes „deren Gesamtforderung auf mindestens 600 Euro lautet“ in Satz 2 des Bundesrats-Entwurfs wird dort nicht näher erklärt. Als Referenzvorschriften wird auf § 39 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StVG und auf § 68 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) verwiesen. Im StVG heißt es „Ansprüchen in Höhe von jeweils mindestens 500 Euro“ und im SGB X „Ansprüchen in Höhe von mindestens 600 Euro“. Von „Ansprüchen, deren Gesamtforderung (...)“ ist dort nicht die Rede.

Durch die gegenüber dem Bundesrats-Entwurf geänderte Formulierung des Satzes 2 wird klargestellt, dass es bei der Wertgrenze auf den Betrag der titulierten Forderung ankommt; Kosten der Vollstreckung können daher zum Erreichen der Schwelle von 500 Euro nicht beitragen. Durch bloßes Zuwarten und Auflaufenlassen von Zinsen als Nebenforderung kann die Wertgrenze ebenfalls nicht erreicht werden. Dies dient einer für alle Beteiligten klaren Abgrenzung. Mehrere titulierte Ansprüche eines Gläubigers, die zusammen vollstreckt werden, können allerdings zum Überschreiten der Wertgrenze von 500 Euro beitragen. Im Gegensatz,

dass die Wertgrenze nur auf die titulierten Forderungen bezogen wird, wird die Grenze nicht wie im Entwurf auf 600 Euro sondern wie in § 39 StVG auf 500 Euro festgelegt, um der erheblichen Bedeutung der Auskunftsmöglichkeiten für den Gläubiger Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2

Erhält der Gerichtsvollzieher im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 im Einzelfall mehr Daten, als er für Vollstreckungszwecke benötigt (etwa im Rahmen der Nummer 2 Daten über bereits gelöschte Konten des Schuldners), hat er diese unverzüglich zu löschen oder zu sperren. Die Löschung der Daten ist zu protokollieren. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes.

Zu Absatz 3

Die Wortwahl „Erhebung oder Ersuchen“ statt „Auskunft“ ist eine Angleichung an die geänderte Terminologie in Absatz 1 und eine Folgeänderung zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Durch die Einfügung „unter Beachtung des Absatzes 2“ wird verdeutlicht, dass der Gerichtsvollzieher an den Gläubiger nur die zu Vollstreckungszwecken benötigten Daten weitergeben darf. Dies werden zum Beispiel die im Rahmen der Kontenstammdatenabfrage mitgeteilten Tatsachen über abweichend wirtschaftlich Berechtigte eines Kontos des Schuldners sein, nicht aber die in den letzten drei Jahren gelöschten Konten des Schuldners.

Das Gewicht des Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Erhebung der Daten nach Absatz 1 durch den Gerichtsvollzieher erhöht sich, wenn die Datenerhebung heimlich erfolgt. Zur Wahrung der Rechte des Schuldners wird daher in Satz 1 eine gesetzliche Verpflichtung des Gerichtsvollziehers aufgenommen, den Schuldner über die Datenerhebung nachträglich zu unterrichten. Der Zeitraum, innerhalb dessen die Unterrichtung erfolgen soll, ist so bemessen, dass der Vollstreckungserfolg des Gläubigers nicht gefährdet wird.

Zu Nummer 12 (§ 829a)

In Absatz 1 Satz 1 wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 1 Satz 2 wird der Ausdruck „in elektronischer Form“ jeweils durch „als elektronisches Dokument“ ersetzt zur Klarstellung und Abgrenzung zur elektronischen Form nach § 126a BGB.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird durch die Einfügung des Wortes „ihm“ klargestellt, dass die Unterlagen dem Gläubiger selbst vorliegen müssen und es nicht reicht, dass sie irgendeiner anderen Stelle oder Person vorliegen. Fällen, in denen der Gläubiger zum Zeitpunkt der Erteilung des elektronischen Vollstreckungsauftrags gar nicht im Besitz des Vollstreckungsbescheids im Original ist, weil dieser z. B. einem Gerichtsvollzieher wegen eines weiteren Vollstreckungsauftrags vorliegt, und die auch im geltenden Recht ausgeschlossen wären, wird so wirksam begegnet.

Zu Nummer 14 (§ 845)

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 14a – neu – (§ 850f)

Es ist sinnvoll, die Beträge nach § 850f Absatz 3 Satz 1 und 2 ZPO ebenfalls im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, wie es § 850c Absatz 2a Satz 2 ZPO bereits für die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO vorsieht. Deshalb wird hierfür eine ausdrückliche Bekanntmachungserlaubnis in § 850f ZPO eingefügt.

Zu Nummer 17 (Titel 6 – neu –, Schuldnerverzeichnis)**Zu § 882b (Inhalt des Schuldnerverzeichnisses)**

In Absatz 1 wird die Legaldefinition des Schuldnerverzeichnisses vorangestellt.

Der bisher unübersichtliche Absatz 2 wird in zwei Absätze aufgeteilt. Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt. Absatz 2 enthält nur noch die Daten zur Person oder Firma des Schuldners, die ins Schuldnerverzeichnis aufzunehmen sind. In Absatz 2 Nummer 3 wird zudem durch die Angabe des Wortes Wohnsitz im Plural deutlich gemacht, was bereits in der Begründung zum Bundesrats-Entwurf angeführt wird: Wegen § 7 Absatz 2 BGB ist die Angabe mehrerer Wohnsitze möglich.

Der neue Absatz 3 enthält – insoweit unverändert – die Angaben zum Verfahren, die in das Schuldnerverzeichnis aufzunehmen sind (bisher in Nummer 4 bis 7 des Absatzes 2).

Zu § 882c (Eintragungsanordnung)

Die Verweisung auf § 755 in Absatz 3 ist anzupassen, nachdem § 755 in zwei Absätze aufgeteilt wurde.

Zu § 882d (Vollziehung der Eintragungsanordnung)

In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass die Art und Weise der Übermittlung der Eintragungsanordnung durch den Gerichtsvollzieher geregelt wird, nicht jedoch die Form. In Absatz 1 Satz 3 wird zudem eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu § 882e (Löschung)

Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Klarstellung des Gewollten. § 882h Absatz 2 Satz 3 bestimmt, dass die Führung des Schuldnerverzeichnisses künftig eine Angelegenheit der Justizverwaltung darstellt. Dies erfordert eindeutige Regelungen zur funktionellen Zuständigkeit der beteiligten Justizorgane.

Zur Führung des Schuldnerverzeichnisses gehören die mit seiner laufenden Unterhaltung und Pflege verbundenen Tätigkeiten, d. h. vor allem die Vornahme der Eintragungen und deren Löschung. Die Eintragungsanordnung (vgl. § 882b Absatz 1 Nummer 1 bis 3, § 882c) stellt dagegen kein Geschäft der Justizverwaltung, sondern einen Akt der Gerichtsbarkeit dar. Das Gleiche gilt, soweit über Einwendungen gegen die Löschung nach § 882e Absatz 1 oder gegen deren Versagung zu entscheiden ist. Zur Entscheidung über derartige Einwendungen, die eher selten vorkommen werden, jedoch in engem Sachzusammenhang mit der Führung des Verzeichnisses stehen, ist nach Absatz 2 – neu – der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des zentralen Vollstreckungsgerichts zuständig. Gegen seine Entscheidung findet die Erinnerung nach § 573 ZPO statt.

Ebenfalls nicht zur Führung des Schuldnerverzeichnisses, sondern zu den Aufgaben der Gerichtsbarkeit, gehört die Anordnung der vorzeitigen Löschung von Eintragungen, die in Absatz 3 – neu – geregelt ist und durch das zentrale Vollstreckungsgericht erfolgt. Funktionell zuständig ist hierfür der Rechtspfleger (§ 20 Nummer 17 des Rechtspflegergesetzes – RPfLG). Gegen seine Entscheidung findet – ohne dass dies besonderer Erwähnung im Gesetzestext bedarf – die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO i. V. m. § 11 Absatz 1 RPfLG statt.

Absatz 4 betrifft die nachträgliche Änderung einer von Beginn an fehlerhaften Eintragung. Da sie den Inhalt der Eintragungsanordnung berührt, ist sie wie diese dem Bereich der Gerichtsbarkeit zuzuordnen. Wegen des bestehenden engen Sachzusammenhangs mit der Führung des Verzeichnisses ist allerdings insoweit wiederum die funktionelle Zuständigkeit des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle begründet. Wird durch die Änderung der Eintragung der Schuldner oder ein Dritter beschwert, findet die Erinnerung nach § 573 ZPO statt.

Zu § 882f (Einsicht in das Schuldnerverzeichnis)

In Satz 1 Nummer 5 wird die Möglichkeit der Einsicht in das Schuldnerverzeichnis für die Zwecke der Strafvollstreckung erweitert. Gerade bei der Vollstreckung von Geldstrafen oder einer zu treffenden Entscheidung über einen Widerruf oder eine Verlängerung der Bewährungszeit im Rahmen der Bewährungsaufsicht kann eine Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis sinnvoll sein. Im Fall der Bewährungsaufsicht kann der Widerruf oder die Verlängerung der Bewährungszeit bei Verstoß gegen eine Zahlungsaufgabe gemäß § 56f Absatz 1 Nummer 3 bzw. § 56f Absatz 2 StGB nur dann erfolgen, wenn der Proband gröblich oder beharrlich gegen die Auflage verstößt, was Zahlungsfähigkeit voraussetzt. Bei Klärung der finanziellen Situation – auch ab wann gegebenenfalls Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist – kann daher die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis notwendig sein. Auch im Hinblick auf den in § 7 der Justizbeitragsordnung (JBeitrO, Artikel 4 Absatz 9 – neu – Nummer 2 des Gesetzentwurfs) neu angefügten Satz, wonach die Vollstreckungsbehörde die bei dem zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse zu Vollstreckungszwecken zur Einsichtnahme abrufen kann, erscheint die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis für Zwecke der Strafvollstreckung gerechtfertigt.

Zu § 882g (Erteilung von Abdrucken)

In Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 8 Nummer 4 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. In Absatz 6 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 882c.

Zu § 882h (Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses)

In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 wird die Konjunktion „und“ eingefügt, um den kumulativen Charakter der Aufzählung zu verdeutlichen. Am Ende des Absatzes 3 wird eine rechtsförmliche Änderung vorgenommen.

Zu Nummer 18 (§ 883 ZPO-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Nummern 19 und 20

(Aufhebung des Abschnitts 4 in Buch 8 und Änderung des § 888 Absatz 1 Satz 3)

Der Inhalt der Nummer 19 wird Nummer 20 und umgekehrt. § 888 ZPO steht in Abschnitt 3 des achten Buches der ZPO. Dessen Änderung ist daher systematisch vor der Aufhebung des vierten Abschnitts des achten Buches zu regeln.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)**Zu Nummer 2 – alt – und Nummer 3 – alt –**
(§§ 93, 93b AO-E)

Die Ergänzung des § 93 AO entfällt aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung (Drucksache 16/10069, S. 55, 56) genannten Gründen. Da es abgelehnt wird, § 93 AO um einen Absatz 9a zu ergänzen, ist auch die Folgeänderung in § 93b AO entbehrlich. Die erforderliche Regelung für die Vollstreckung zivilrechtlicher Forderungen erfolgt in § 802l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ZPO-E. Für öffentlich-rechtliche Forderungen wird im Zuge einer Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der kommenden Legislaturperiode eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Zu Nummer 2 – neu – (bisherige Nummer 4, § 284 AO-E)**Zu Absatz 1**

Durch die Annäherung an den Wortlaut des § 802c Absatz 1 ZPO-E wird verdeutlicht, dass der Vollstreckungsschuldner verpflichtet ist, die Vermögensauskunft auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde abzugeben. Durch den neuen Satz 3 wird sichergestellt, dass die Vollstreckungsbehörde bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen die Daten erhält, die nach § 882b Absatz 2 ZPO-E im Schuldnerverzeichnis anzugeben sind.

Zu Absatz 4

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 802d Absatz 1 Satz 1 ZPO-E.

Zu Absatz 6

Die Verweisung in Satz 1 auf Absatz 1 ist anzupassen. Gegenüber dem Bundesrats-Entwurf weist Absatz 1 nun mehrere Sätze auf. Die Fristsetzung, auf die sich Satz 1 bezieht, ist in Absatz 1 Satz 1 geregelt.

Der neu eingefügte Satz 2 verhindert, dass der Vollstreckungsschuldner noch vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eine Vermögensauskunft abzugeben hat. Im bisherigen § 284 AO wird zudem nicht von „Rechtsbehelfen“ sondern von „ein Rechtsbehelf“ gesprochen. Der Satz 3 wird an diese Terminologie der Abgabenordnung angepasst.

Bei den Änderungen in Satz 4 handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

In Satz 5 werden neben den Wörtern „Einholung von Auskünften Dritter und der“ auch die Wörter „sowie über die Möglichkeit eines Datenabrufs nach § 93 Absatz 9a“ gestrichen. Finanzbehörden können Drittauskünfte nach §§ 93 ff. AO während des gesamten Besteuerungsverfahrens einholen. Es könnte daher zu Missverständnissen führen, wenn im

Vollstreckungsverfahren und explizit bei der Vermögensauskunft auf diese Möglichkeit nun gesondert gesetzlich hingewiesen würde. Eine solche Aussage könnte den (unzutreffenden) Eindruck erwecken, dass dort, wo nicht auf eine Möglichkeit der Drittauskunft gesetzlich hingewiesen wird, eine Drittauskunft nicht mehr möglich ist. Gleiches gilt für die Möglichkeit einer Kontenstammdatenabfrage. § 93 Absatz 7 AO sieht bereits die Möglichkeit des automatisierten Abrufs für Finanzbehörden vor.

Zu Absatz 7

Der Bundesratsentwurf verwendet in Satz 1 den Begriff „elektronische Form“, ohne dass dadurch die Form des § 126a BGB angeordnet werden soll. Die Form des Dokuments hat den Anforderungen der Verordnung nach § 802k Absatz 4 ZPO zu entsprechen. Zur Klarstellung soll daher hier nur der Begriff des elektronischen Dokuments verwendet werden.

Zu Absatz 8

Die Verweisung in Satz 2 auf Absatz 1 ist anzupassen, nachdem Absatz 1 gegenüber dem Bundesrats-Entwurf nun mehrere Sätze enthält und die Fristsetzung in Absatz 1 Satz 1 geregelt ist.

Zu Absatz 9

Die Verweisungen in Satz 1 Nummer 2 und 3 auf Absatz 1 sind ebenso wie in Absatz 6 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 anzupassen.

Die Möglichkeit einer mündlichen Bekanntgabe und einer mündlichen Begründung der Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis in Satz 3 fällt ersatzlos weg. Nach dem Bundesrats-Entwurf ist die Anordnung zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis kurz zu begründen und dem Vollstreckungsschuldner zuzustellen, soweit sie ihm nicht mündlich bekanntgegeben wird. Im Gegensatz zu § 882c Absatz 2 ZPO-E sieht Absatz 9 die Aufnahme der Eintragungsanordnung in ein vom Schuldner zu unterzeichnendes Protokoll nicht vor. Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hat weitreichende Folgen für einen Schuldner, weshalb für die Abgabenordnung anzuordnen ist, dass die Eintragungsanordnung schriftlich zu begründen und zuzustellen ist. Die Schriftform der Anordnung dient der Beweissicherung und somit der Rechtssicherheit.

Zu Absatz 10

Satz 1 wird an die Terminologie der Abgabenordnung angepasst.

In Satz 2 werden Folgeänderungen zu Absatz 9 Satz 3 und zur Erweiterung des § 882b ZPO-E um einen Absatz 3 nachvollzogen. Durch die in Satz 2 im Bundesrats-Entwurf verwendete Formulierung „soll“ könnte der Eindruck entstehen, dass die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis nicht zwingend zu erfolgen hat. Sie hat aber spätestens dann zu erfolgen, wenn Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abgelehnt werden. Dies wird klargestellt.

Satz 2 verwendet außerdem den Begriff „elektronische Form“ zur Beschreibung der Übertragung der Eintragungsanordnung an das zentrale Vollstreckungsgericht. Um deutlich zu machen, dass die Art und Weise der Übermittlung der

Eintragungsanordnung geregelt wird, nicht jedoch die Form, wird die Angabe „in elektronischer Form“ durch „elektronisch“ ersetzt.

Eine Übermittlung der Entscheidung über einen Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung ist nur erforderlich, wenn auch tatsächlich eine Eintragung erfolgt ist. Wird dem Rechtsbehelf gegen die Eintragungsanordnung stattgegeben und ist eine Eintragung bisher nicht erfolgt, zum Beispiel weil ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung vorlag, ist eine Übersendung der Entscheidung an das zentrale Vollstreckungsgericht nicht notwendig. Dies wird in Satz 3 klar gestellt.

Zu Absatz 11 – neu –

Der besseren Übersicht halber wird der bisherige Absatz 10 ab Satz 3 in einen Absatz 11 überführt. In Satz 1 werden wie bereits im Absatz 10 die Wörter „elektronische Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt. Die Verweisungen in Satz 2 des neuen Absatzes 11 werden angepasst.

Zu Nummer 5 – alt – und Nummer 6 – alt – (§ 326 Absatz 3 Satz 2, § 334 Absatz 3 Satz 2 AO)

Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden zu Nummern 3 und 4.

Zu Nummer 7 – alt – und Nummer 8 – alt – (§ 338, §§ 341a bis 341d – neu – AO-E)

Die Regelungen werden aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung genannten Gründen abgelehnt (Drucksache 16/10069, S. 56).

Zu Artikel 3 (Änderung kostenrechtlicher Vorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 12 Absatz 5 GKG)

Nach § 12 Absatz 5 GKG soll über den Antrag auf Erteilung einer Ablichtung oder eines Ausdrucks des mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses oder über den Antrag auf Gewährung der Einsicht in dieses Vermögensverzeichnis erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden. Die Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses ist jedoch künftig nicht mehr Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, sondern des Gerichtsvollziehers (§ 802k Absatz 2 i. V. m. § 802d Absatz 1 Satz 2 ZPO-E).

Zu Nummer 1 Buchstabe b – neu – (§ 12 Absatz 6 GKG)

Die Änderung des Absatzes 6 entspricht der im Entwurf vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 5. Durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) ist in § 12 GKG ein neuer Absatz 4 eingefügt worden und die bisherigen Absätze 4 und 5 sind aufgerückt.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (Nummer 2113 KV GKG)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 56).

Zu Nummer 2 Buchstabe b (Nummer 2115 und 2116 KV GKG)

Die bisherigen Nummern 2115 und 2116 sind aufzuheben. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 56).

Zu Nummer 2 Buchstabe d (Nummer 9010 KV GKG)

Im Auslagentatbestand Nummer 9010 ist die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ zu ersetzen. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften über die Vermögensauskunft.

Zu Absatz 2 – neu – (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

In Nummer 2008 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008, das zum 1. September 2009 in Kraft tritt, wird im Auslagentatbestand die Angabe „§ 901 ZPO“ durch die Angabe „§ 802g ZPO“ ersetzt. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Vorschriften über die Vermögensauskunft.

Zu Absatz 3 – neu – (bisheriger Absatz 2, Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Vorschriften über die Vermögensauskunft.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 18)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 56).

Zu Nummer 4 (bisherige Nummer 3, Kostenverzeichnis)

Zu den Buchstaben b, c und d (Nummer 207, 260 und 261 KV GvKostG-E)

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung wird verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 56, 57).

Zu Buchstabe e (Nummer 440 KV GvKostG-E)

Redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben i und j (Nummer 703 und 708 KV GvKostG-E)

Auf die Stellungnahme zum Bundesrats-Entwurf, insbesondere auf die beiden letzten Absätze der Stellungnahme zu Absatz 4, wird verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 57).

Die Änderung des Auslagentatbestands (Nummer 708 KV GvKostG) folgt dem Vorschlag der Bundesregierung zu Absatz 4 des Entwurfs und soll unabhängig davon erfolgen, für welche Fälle der Inanspruchnahme von Behörden tatsächlich Gebührenregelungen vorgesehen werden. Damit wird sichergestellt, dass der Gerichtsvollzieher auch bei der späteren Einführung von Gebühren Ersatz vom Kostenschuldner verlangen kann.

Zu Absatz 3 – alt – (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Da es sich bei der Justizbeitreibungsordnung um keine kostenrechtliche Vorschrift handelt, ist die Änderung in einem

neuen Absatz 9 in Artikel 4 (Änderung anderer Rechtsvorschriften) zu verorten.

Zu Absatz 4 – alt – (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Die vorgeschlagenen Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) werden abgelehnt (vgl. auch Drucksache 16/10069, S. 57).

Der Entwurf sieht Regelungen über eine Entschädigung derjenigen Behörden im JVEG vor, die nach §§ 755 und 8021 ZPO-E gegenüber dem Gerichtsvollzieher zur Auskunft verpflichtet sind. Nach der Begründung zu Artikel 3 Absatz 4 Nummer 4 (§ 22a JVEG-E) obliegt die Erteilung dieser Auskünfte den dafür zuständigen Behörden als originäre Aufgabe.

Eine Entschädigung ist eine Leistung, insbesondere eine Geldleistung, die zum Ausgleich erlittener Nachteile oder Einschränkungen durch den Staat an die betroffenen Bürger geleistet wird. Die „Entschädigung“ einer Behörde für die Wahrnehmung der ihr obliegenden Aufgaben scheidet daher schon begrifflich aus. Grundsätzlich tragen die jeweiligen Körperschaften die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, selbst. Sie sind entweder durch Steuern oder durch Gebühren zu finanzieren. Regelungen über die Erhebung von Gebühren gehören zudem zum Recht des Verfahrens der jeweiligen Behörde und sollen daher nicht in eine der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das gerichtliche Verfahren unterliegende Regelung eingestellt werden. Die bundesrechtlichen Regelungen betreffend das Kraftfahrt-Bundesamt, die Träger der Rentenversicherung, das Ausländerzentralregister und das Bundeszentralamt für Steuern sind nachfolgend dargelegt. Die Meldebehörden agieren auf der Grundlage des Melderechtsrahmengesetzes nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften; auch nach dem Aufenthaltsgesetz sind landesrechtliche Regelungen möglich. Die Gebühren können daher, soweit nicht die Amtshilfe gänzlich kostenfrei bleibt, regional variieren; es gilt jedoch grundsätzlich das gebührenrechtliche Äquivalenzprinzip, so dass weder besonders hohe Gebühren noch Gebühren, die von denen einer einfachen Anfrage durch einen Bürger wesentlich abweichen, zu befürchten sind.

Der bereits bisher für Auskünfte der Einwohnermeldestellen vorgesehene Auslagentatbestand in Nummer 708 KV GVKostG wird zu einem allgemeinen Auslagentatbestand für Auskünfte ausgeweitet.

Für den Kontenabruf werden den ersuchenden Behörden derzeit keine Gebühren in Rechnung gestellt. Gründe, weshalb dies bei Gerichtsvollziehern anders sein sollte, sind nicht ersichtlich. Es dürfte auch schwierig sein, die beim Bundeszentralamt für Steuern bei Durchführung des Kontenabrufs für Gerichtsvollzieher zusätzlich anfallenden Kosten zu ermitteln. Daher werden Kontenabrufe auch für den Gerichtsvollzieher gebührenfrei sein.

Gleiches gilt für das Ausländerzentralregister, das unentgeltlich Amtshilfe leistet.

Die Gebühr für Auskünfte der Träger der Rentenversicherung wird in § 64 Absatz 1 SGB X entsprechend der Gebühr beim Kraftfahrt-Bundesamt festgelegt (Artikel 4 Absatz 15 Nummer 2).

Bei der Frage der Gebührenerhebung für die Erteilung von Auskünften aus dem Zentralen Fahrzeugregister ist zu unterscheiden, ob die Auskunft im manuellen Verfahren oder im automatisierten Verfahren erteilt wird.

Hinsichtlich der in einem manuellen Verfahren zu erteilenden Auskünfte aus dem Zentralen Fahrzeugregister zur Ermittlung des Aufenthaltsortes nach § 755 ZPO-E i. V. m. § 37 Absatz 4c StVG kann die Gebühr Nummer 141 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Höhe von 10,20 Euro pro Auskunft erhoben werden. Unter Bezugnahme auf § 8 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) kann diese Gebühr dann vom Gerichtsvollzieher dem Schuldner auferlegt werden. Nach § 8 Absatz 1 VwKostG ist den Ländern eine persönliche Gebührenfreiheit eingeräumt worden. Dies gilt nach § 8 Absatz 2 VwKostG allerdings nicht in den Fällen, in denen die Gebühren Dritten auferlegt werden können, wie bei Amtshandlungen des Gerichtsvollziehers.

Für den automatisierten Abruf gilt: Ob seitens des Kraftfahrtbundesamtes eine Gebühr erhoben werden muss, hängt letztlich von dem beim Kraftfahrtbundesamt entstehenden Aufwand ab. Von entscheidender Bedeutung ist, in welcher Form die Anbindung der Gerichtsvollzieher an das Zentrale Fahrzeugregister realisiert wird. Derzeit gibt es in der GebOSt keinen entsprechenden Gebührentatbestand. Abhängig von der Entscheidung hinsichtlich der technischen Anbindungsform der Gerichtsvollzieher ist gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt eine entsprechende Änderung der GebOSt geboten.

Zu Absatz 4 – neu – (bisheriger Absatz 5, Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Hinsichtlich der Änderung in Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Satz 1) wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 16/10069, S. 57, 58).

Die unter Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Nummer 6, 16 und 17 RVG) vorgesehenen Umnummerierungen sind im Hinblick auf parallele Änderungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes durch Artikel 47 Absatz 6 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) veranlasst, die am 1. September 2009 in Kraft treten.

Zu Artikel 4 (Änderung anderer Rechtsvorschriften)

Zu den Absätzen 1 bis 3

Es handelt sich um rechtsförmliche Änderungen.

Zu Absatz 4 – neu – (Änderung des Rechtsdienstleistungsgesetzes)

Die im Rechtsdienstleistungsgesetz vorgenommenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen der dort enthaltenen Verweise auf die Zivilprozessordnung. Sie entsprechen denen in der Bundesnotarordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung und Patentanwaltsordnung.

Zu Absatz 4a – neu – (Streichung des § 68 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, ZVG)

§ 68 Absatz 1 Satz 2 soll unter anderem dem Justizfiskus den Erhalt der Vorrangigkeit zu befriedigenden Verfahrenskosten sichern. Die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung für den

Fall, dass der Betrag der aus dem Versteigerungserlös zu entnehmenden Kosten höher ist als ein Zehntel des Verkehrswertes, hat in der Praxis nur geringe Bedeutung. In den betroffenen Fällen stehen in aller Regel vergleichsweise geringwertige Objekte und damit auch relativ niedrige Verfahrenskosten in Rede. Das Ausfallrisiko für den Justizfiskus fällt kaum ins Gewicht. Regelmäßig werden die anfallenden Kosten zum überwiegenden Teil durch den vom Gläubiger gemäß § 15 Absatz 1 GKG zu leistenden Vorschuss gedeckt sein. Ist dies nicht der Fall, bleibt der Gläubiger als Kostenschuldner einstandspflichtig, § 26 Absatz 1 GKG. Der Gläubiger bekommt jedoch eine entsprechende vollstreckbare Forderung gegen den Grundstückserwerber übertragen, die durch eine (vorrangige) Sicherungshypothek abgesichert ist, §§ 118 Absatz 1, 49 Absatz 1, 128 Absatz 1 ZVG.

Die Abschaffung des § 68 Absatz 1 Satz 2 liegt im Interesse des Gläubigers wie des Eigentümers. Private „Gelegenheitsbieter“ werden durch die Vorschrift seit Abschaffung der Barsicherheitsleistung im Termin benachteiligt, da sie in aller Regel nicht darauf vorbereitet sind, im Termin kurzfristig zu reagieren und die Sicherheitsleistung auf den Betrag der Verfahrenskosten zu erhöhen. Gewerbsmäßige Bieter sind in solchen Fällen im Vorteil, da sie mit dem Verfahren vertraut sind und entsprechende Bürgschaften im Termin vorhalten. Die Abschaffung des § 68 Absatz 1 Satz 2 beseitigt diese Benachteiligung privater Bieter und kann dazu beitragen, die Zahl der Gebote und letztlich auch die Höhe des Meistgebotes zu erhöhen.

Zu Absatz 5 – neu – (bisheriger Absatz 4, § 15 Satz 1 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 6 – neu – (bisheriger Absatz 5, Änderung § 26 Absatz 2 der Insolvenzordnung)

§ 26 Absatz 2 Satz 1 verwendet den Begriff „elektronische Form“ zur Beschreibung der Übertragungsart. Um deutlich zu machen, dass die Art und Weise der Übermittlung geregelt wird, nicht jedoch die Form, werden die Wörter „elektronische Form“ durch „elektronisch“ ersetzt.

Zu Absatz 7 – neu – (bisheriger Absatz 6, Änderung § 463b Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung)

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 8 – neu – (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009 tritt das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit außer Kraft. Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 6) sind nicht mehr die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ändern (Absatz 7 – alt), sondern es sind die Verweisungen in § 35 Absatz 3 Satz 3, § 89 Absatz 3 Satz 2, § 91 Absatz 2 und § 94 Satz 2 FamFG auf die Zivilprozessordnung anzupassen (Absatz 8 – neu).

Zu Absatz 8 – alt – (Änderung des § 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes)

§ 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes ist durch Artikel 45 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zum 1. September 2009 in Kraft tritt, neu gefasst worden, wobei die Verweise auf die Zivilprozessordnung in der neuen Vorschrift entfallen sind. Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten dieses Gesetzes (Artikel 6) ist die Änderung von § 44 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes daher überholt.

Zu Absatz 9 – neu – (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Die in Artikel 3 Absatz 3 des Bundesrats-Entwurfs vorgesehene Fassung wurde redaktionell und rechtsförmlich überarbeitet. Die bisher in Nummer 2 Buchstabe b enthaltenen Wörter „zur Einsichtnahme“ wurden – genau wie in § 802k Absatz 2 Satz 1 ZPO-E – als überflüssig gestrichen.

Zu Absatz 10 – neu – (bisheriger Absatz 9, Änderung der Patentanwaltsordnung)

§ 14 Nummer 9 PatAnwO ist in gleicher Weise redaktionell anzupassen wie im Entwurf bereits für § 21 Absatz 2 Nummer 8 vorgesehen. Die weitere Änderung ist rechtsförmlicher Art.

Zu Absatz 12 – neu – (bisheriger Absatz 11, Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die für § 46 Absatz 2 Nummer 4 vorgesehenen Änderungen sind auch in § 20 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b und in § 55 Absatz 2a des Steuerberatungsgesetzes nachzuvollziehen.

Zu Absatz 13 – neu – (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

In § 16 Absatz 1 Nummer 7 ist dieselbe Änderung vorzunehmen wie in § 20 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b, § 46 Absatz 2 Nummer 4 und § 55 Absatz 2a des Steuerberatungsgesetzes.

Zu Absatz 14 – neu – (bisheriger Absatz 12, Änderung der Gewerbeordnung)

In Nummer 2 wird die Angabe „§ 915“ nicht nur in § 34b Absatz 4 Nummer 2 und § 34c Absatz 2 Nummer 2, sondern auch in § 34d Absatz 2 Nummer 2 der Gewerbeordnung durch die Angabe „882g“ ersetzt.

Zu Absatz 13 – alt – (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die Änderung des § 24c KWG wird abgelehnt. Der Kontenabruf durch den Gerichtsvollzieher bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist weder mit dem Bereich der Finanzmarktaufsicht noch mit den sonstigen aufsichtsrechtlichen Aufgabenzuweisungen im Kreditwesengesetz und im Gesetz über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu vereinbaren. Die Erhebung der Kontenstammdaten durch den Gerichtsvollzieher hat beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfolgen (siehe auch Artikel 1 Nummer 7 – § 802l ZPO-E).

Zu Absatz 15 – neu – (bisheriger Absatz 14, Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Regelung zur Übermittlung von Sozialdaten an den Gerichtsvollzieher soll in einem neuen § 74a Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und nicht in einer Ergänzung zu § 74 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

Zu Nummer 1 – neu – (Inhaltsübersicht)

Da die Überschrift des § 68 SGB X geändert und § 74a SGB X neu eingefügt wird, ist die Inhaltsübersicht zum SGB X zu ändern.

Zu Nummer 2 – neu – (§ 64 Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB X)

Der Bundesrats-Entwurf sieht eine Kostenregelung für Auskunftersuchen des Gerichtsvollziehers im JVEG vor, die aus den zu Artikel 3 Absatz 4 – alt – ausgeführten Gründen nicht in Betracht kommt. Allerdings ist eine Kostenregelung für eine Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsvollziehern im SGB X vorzusehen. Die Übertragung dieser Auskunftspflicht auf die Träger der Rentenversicherung als „eigene Aufgabe“ ohne Kostenerstattung würde im Ergebnis zu einer Verfolgung von Interessen Dritter auf Kosten der Beitragszahler, also der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie der Rentner führen. Da es sich nicht um eine rentenversicherungsspezifische Aufgabe handelt, wäre dies nicht sachgerecht. Auch § 30 Absatz 2 SGB IV setzt eine Kostenerstattung bei Übertragung von Aufgaben anderer Stellen voraus. Dem § 64 Absatz 1 ist daher ein neuer Satz 2 anzufügen, der die Regelung des Satzes 1 für die Auskunftspflicht gegenüber Gerichtsvollziehern abbedingt. Weiter sind die zu erstattenden Kosten festzulegen. Es ist – wie bei der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) – von Kosten in Höhe von 10,20 Euro pro Anfrage auszugehen. Bereits in der Stellungnahme der Bundesregierung zu Artikel 3 Absatz 4 – alt – (Änderung des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz) wurde dargelegt, dass der dort vorgesehene Betrag von 5,00 Euro nicht ausreicht.

Zu den Nummern 3 und 4 – neu – (§ 68 und § 74a – neu – SGB X)

Die Regelungen, die die Voraussetzungen für die Übermittlung von Sozialdaten zur Durchsetzung von Forderungen enthalten, werden in einer einzigen Vorschrift zusammengefasst. Daher ist die Einführung eines neuen § 74a vorgesehen, der sowohl Regelungen zur Datenübermittlung im Rahmen der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher als auch privatrechtlicher Forderungen enthält. Dies macht redaktionelle Folgeänderungen in § 68 SGB X erforderlich, der bislang die Regelungen zur Übermittlung von Sozialdaten zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen enthält. Zudem ist im Interesse der Erforderlichkeit und Angemessenheit des Grundrechtseingriffs inhaltlich genau zu fassen, welche Sozialdaten auf Ersuchen des Gerichtsvollziehers übermittelt werden dürfen. Die bereits in § 39 StVG enthaltene Grenze von 500 Euro wird einheitlich auch für die Auskünfte nach § 74a SGB X übernommen; auf die Begründung zu § 802l Absatz 1 ZPO wird verwiesen.

§ 74a Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 wurde zur Klarstellung ergänzt. In § 74a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 wird die Vorrangigkeit der Anfrage des Gerichtsvollziehers bei der Meldebehörde hervorgehoben.

Zu Absatz 16 – neu – (bisheriger Absatz 15, Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 25 Absatz 4 Satz 2)

Rechtsförmliche Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 35 – neu)

Die Übermittlungsbefugnis des Kraftfahrt-Bundesamtes ist nicht in § 39 StVG, sondern aus systematischen Gründen in § 35 StVG zu regeln. Beim Gerichtsvollzieher handelt es sich um eine „sonstige öffentliche Stelle“ im Sinne des Absatzes 1.

Die Befugnis zur Übermittlung der nach § 33 Absatz 1 gespeicherten Fahrzeug- und Halterdaten zur Feststellung der Vermögensverhältnisse des Schuldners nach § 802l ZPO-E soll in einer neuen Nummer 14 in Absatz 1 erfolgen. Hierzu sind redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Nummer 12 und 13 erforderlich.

Die Befugnis zur Übermittlung der zur Aufenthaltsermittlung erforderlichen Halterdaten wird in einem neuen Absatz 4c geregelt. Dies zieht eine Folgeänderung in Absatz 3 Satz 1 nach sich.

Zu Nummer 3 (§ 36 Absatz 2c – neu)

§ 36 regelt den Abruf im automatisierten Verfahren. Damit die Übermittlung der Fahrzeugdaten zur Feststellung der Vermögensverhältnisse des Schuldners nach § 802l ZPO-E (§ 35 Absatz 1 Nummer 14 – neu –) durch einen kostensparenden Abruf im automatisierten Verfahren erfolgen kann, ist ein neuer Absatz 2c einzufügen.

Zu Absatz 17 – neu – (§ 39 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Neben der Änderung des StVG ist gemäß § 36 Absatz 5 Nummer 1 i. V. m. § 47 Nummer 4 StVG auch eine Änderung des § 39 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) erforderlich. Es muss ein neuer Absatz eingefügt werden, in dem unter Bezugnahme auf den neuen § 36 Absatz 2c StVG der Umfang der Auskunftserteilung an den Gerichtsvollzieher konkret festgelegt wird.

Zu Absatz 18 – neu – bis Absatz 21 – neu – (§ 3 Absatz 5 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes, § 7 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, § 6 Absatz 2 Satz 2 des Allgemeinen Magnetschwebbahngesetzes, § 25 Absatz 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 284 AO. Die Wörter „eidesstattlichen Versicherung“ werden jeweils durch das Wort „Vermögensauskunft“ ersetzt.

Zu Absatz 22 – neu – (§ 90 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes)

Zum Zwecke der Ermächtigung der aktenführenden Ausländerbehörde, an den Gerichtsvollzieher den Aufenthaltsort des Schuldners mitzuteilen, ist dem § 90 AufenthG ein neuer Absatz 6 anzufügen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)**Zu § 39 – neu** – (bisher § 37)

Die Umnummerierung des § 37 in § 39 ergibt sich daraus, dass die vorhergehenden Nummern durch das Gesetz zur

Änderung des Unterhaltsrechts vom 21. Dezember 2007 und den Gesetzentwurf zur Reform des Kontopfändungsschutzes (Drucksache 16/7615) bereits belegt sind.

Zu den Nummern 1 bis 5

Die in den Nummern 1 bis 5 jeweils vorgenommenen Formulierungsänderungen für den Zeitpunkt der Übergangsregelung wurden an die Änderung in Artikel 6 angepasst, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wäre. Die bisherige Formulierung verwies irrtümlich auf Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung statt auf diesen Gesetzentwurf.

Zu Nummer 3

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) zum 1. September 2009 werden § 33 Absatz 2 und 3 und § 83 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) aufgehoben. Aufgrund der zeitlichen Lücke zwischen dem Inkrafttreten des FamFG und dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung sind daher beide Vorschriften aus der Übergangsregelung zu streichen. Gleiches gilt für § 44 Absatz 2 und 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes. Diese Vorschrift ist durch Artikel 45 des FGG-Reformgesetzes neu gefasst worden, wobei die Verweise auf die Zivilprozessordnung entfallen sind. Statt dieser Vorschriften sind § 35 Absatz 3, § 89 Absatz 3, § 91 Absatz 2 und § 94 FamFG in die Übergangsvorschrift aufzunehmen.

Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung werden nur §§ 284, 326 Absatz 3 Satz 2 und § 334 Absatz 3 Satz 2 AO geändert, nicht aber die §§ 93 und 93b AO. Daher sind diese Vorschriften in Nummer 3 zu streichen.

Zu Nummer 4

Satz 2 stellt klar, dass der private oder öffentlich-rechtliche Gläubiger entsprechend dem gegenwärtigen Recht zur Einsichtnahme in das beim Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Schuldners verwahrte Vermögensverzeichnis befugt ist. Der neu eingefügte Satz 3 sieht hierfür die Weitergeltung der Kostenregelungen nach bisherigem Recht vor (Nummer 2115, 2116 KV GKG a. F.).

Zu Nummer 6

Es ist klarzustellen, dass die Vorschrift des § 882b in der ab dem Inkrafttreten nach Artikel 6 Satz 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung in Bezug nimmt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

In Satz 1 enthält die Änderungsbefehle, die am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten. Dies sind neben den bereits im Entwurf genannten Änderungsbefehlen die in Artikel 1 Nummer 1a, Nummer 14a und Artikel 4 Absatz 4a enthaltenen. In Satz 2 ist die bisherige Formulierung für das Inkrafttreten durch einen Datierungsbefehl ersetzt worden. Der Datierungsbefehl hat gegenüber der bisherigen Variante den Vorteil, dass redaktionell ein genaues Datum eingesetzt werden kann. Dies ist vor allem für die in Artikel 5 geregelten Übergangsvorschriften vorteilhaft. Die übrigen Änderungen sind nur rechtsförmlicher Art.

Berlin, den 17. Juni 2009

Andrea Astrid Voßhoff
Berichterstatlerin

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Mechthild Dyckmans
Berichterstatlerin

Wolfgang Neskovic
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter